Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4653**
17. Wahlperiode 03. 02. 2011

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Katrin Kunert, Harald Koch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/4279 –

Verlustverrechnung und Mindestbesteuerung in der Unternehmensbesteuerung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP haben im Koalitionsvertrag folgende mittelfristigen Ziele für die Unternehmensbesteuerung festgehalten: Eine „Neustrukturierung der Regelungen zur Verlustverrechnung“ sowie „die Einführung eines modernen Gruppenbesteuerungssystems anstelle der bisherigen Organschaft“ sollten geprüft werden. Ähnliche Forderungen wurden jüngst in der Presse geäußert. Änderungsbedarf wird auch aus der Rechtsprechung abgeleitet. So hat der Bundesfinanzhof in einem vorläufigen Beschluss vom 26. August 2010 Zweifel geäußert, ob die geltenden Vorschriften zur Mindestbesteuerung vom Verlustvortrag und zum sogenannten Mantelkauf in ihrem Zusammenwirken verfassungsgemäß sind. In den Medien (vgl. FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND vom 24. November 2010) wurden zuletzt Schätzungen des Bundesministeriums der Finanzen wiedergegeben, wonach die hier aufgelaufenen intertemporalen Verlustvorträge rund 500 Mrd. Euro betragen. Hinsichtlich der internationalen Verlustverrechnung läuft ein Vertragsverletzungsverfahren seitens der Europäischen Kommission. Verlustverrechnungsbeschränkungen sollen Steuerumgehung vermeiden. Ein kompletter Wegfall der Verlustverrechnungsbeschränkungen im Ertragsteuerrecht würde zu massiven fiskalischen Einschnitten führen. Bevor daher Forderungen nach einer Neuausrichtung bei der Verlustverrechnung erhoben werden, gilt es den aktuellen Stand an „konservierten Verlusten“ festzustellen und die fiskalischen Auswirkungen einer Lockerung zu erörtern.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Koalitionsvertrag zwischen der CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode sieht als mittelfristiges Ziel für die Unternehmensbesteuerung u. a. die Prüfung einer Neustrukturierung der Regelungen zur Verlustverrechnung und der Einführung eines modernen Gruppenbesteuerungssystems anstelle der bisherigen Organschaft vor. Dem liegt auch der Befund zugrunde, dass in Deutschland Verlustvorträge bei der Körperschaftsteuer in Höhe von über 500 Mrd. Euro nach dem Stand des Jahres 2004 existieren. Es gilt, die Risiken dieser Verlust-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 1. Februar 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

vorträge für das Steueraufkommen für Bund, Länder und Gemeinden sorgfältig zu analysieren und insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) und des Europäischen Gerichtshofs Vorschläge zu entwickeln, die solche Risiken begrenzen. Hierzu hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine Facharbeitsgruppe zur Verlustverrechnung aus Vertretern des Bundes, der Länder und der Gemeinden eingesetzt, die bis September dieses Jahres ihre Ergebnisse vorlegen soll.

1. Welche speziellen Regelungen, die einen sofortigen und vollständigen Verlustausgleich bzw. Verlustabzug einkünfteübergreifend verhindern, existieren im Einkommensteuergesetz, und wie werden diese begründet?

Im Einkommensteuergesetz (EStG) existieren folgende Verlustverrechnungsbeschränkungen:

a) § 2a EStG

Nach § 2a EStG dürfen bestimmte negative Einkünfte, die nicht aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) stammen, nur mit positiven Einkünften jeweils derselben Art aus demselben Staat ausgeglichen oder von ihnen abgezogen werden. Die Vorschrift soll vor allem unerwünschte Verlustzuweisungsmodelle unterbinden, die der Volkswirtschaft keinen Nutzen bringen.

b) § 10d EStG

Gemäß § 10d EStG können Verluste bis zu einem Betrag von 511 500 Euro, bei zusammenveranlagten Ehegatten bis zu einem Betrag von 1 023 000 Euro vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums abgezogen werden (Verlustrücktrag). In den folgenden Veranlagungszeiträumen sind sie, soweit kein Rücktrag erfolgt, bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Mio. Euro unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 60 Prozent des 1 Mio. Euro übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte abzuziehen. Diese zeitliche Streckung des Verlustabzugs soll eine Mindestgewinnbesteuerung aktiver Einkünfte sicherstellen. Die Maßnahme dient der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, trifft dabei aber insbesondere diejenigen Steuerpflichtigen, die Steuervergünstigungen und Steuerschlupflöcher ausnutzen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 14/23, S. 125 ff. und 166 ff.) hingewiesen.

c) § 13a EStG

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I 1999, S. 402) wurde in § 13a Absatz 3 EStG Satz 3 eingefügt. Danach dürfen die verausgabten Pachtzinsen sowie diejenigen Schuldzinsen und dauernden Lasten, die Betriebsausgaben sind, nicht zu einem Verlust bei der Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen führen. Die Änderung beruht auf einer Beanstandung des Bundesrechnungshofes (Bundestagsdrucksache 13/2600, S. 111), dass auf Grund des früher zulässigen unbeschränkten Schuldzinsenabzugs die angestrebte Gewinnerfassungsquote regelmäßig nicht erreicht werde.

d) § 15 Absatz 4 EStG

Nach § 15 Absatz 4 Satz 1 und 2 EStG sind Verluste aus gewerblicher Tierzucht nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechenbar. Die Verlustverrechnungsbeschränkung ist eine agrarpolitische Maßnahme, die eine traditionelle land- und forstwirtschaftliche Tierzucht und -haltung vor der industriellen Tierveredlungsproduktion schützen soll.

Nach § 15 Absatz 4 Satz 3 bis 5 EStG sind unter bestimmten Voraussetzungen Verluste aus Termingeschäften nicht mit anderen Einkünften verrechenbar. Die Verlustverrechnungsbeschränkung soll ungewollte Gestaltungen im Bereich der Termingeschäfte verhindern.

Nach § 15 Absatz 4 Satz 6 bis 8 EStG sind Verluste aus stillen Gesellschaften, Unterbeteiligungen oder sonstigen Innengesellschaften nicht mit anderen Einkünften verrechenbar. Natürliche Personen sind von der Verlustverrechnungsbeschränkung nicht betroffen. Die Regelung soll Umgehungsgestaltungen im Bereich des körperschaftsteuerrechtlichen Mantelkaufs durch Zwischenschaltung einer Personengesellschaft verhindern und ist seit der Abschaffung der gesetzlich verankerten Mehrmütterorganschaft zwingend geboten.

e) § 15a EStG

Nach § 15a EStG werden bei beschränkt haftenden Gesellschaftern von Personengesellschaften (in der Regel Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft) Verluste nur eingeschränkt berücksichtigt. Die Regelung des § 15a EStG beruht auf der Grundsatzentscheidung des BFH, dass das negative Kapitalkonto eines Kommanditisten auch steuerrechtlich anzuerkennen ist. Ziel der Vorschrift ist, die steuerrechtliche Verlustberücksichtigung an die tatsächliche wirtschaftliche Belastung im Wirtschaftsjahr der Verlustentstehung anzugleichen.

Nach § 15a Absatz 1 Satz 1 EStG dürfen Verluste nur mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, soweit kein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Abweichend hiervon können nach § 15a Absatz 1 Satz 2 und 3 EStG Verluste auch mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, wenn der Kommanditist seine Pflichteinlage zwar noch nicht geleistet hat, aber nach § 171 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches unbeschränkt haftet (sog. erweitertes Verlustausgleichvolumen aufgrund von Außenhaftung). Darüber hinausgehende Verluste können nicht unbeschränkt ausgeglichen oder abgezogen werden. Sie mindern als verrechenbare Verluste die Gewinne des Kommanditisten aus seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft in späteren Wirtschaftsjahren.

f) § 15b EStG

§ 15b EStG soll politisch nicht gewollte Steuerstundungsmodelle, nach denen einem Steuerpflichtigen in den Anfangsjahren einer Investition hohe Verluste zugewiesen werden, wirksam bekämpfen. Aufgrund solcher Modelle war es vor Einführung des § 15b EStG zu erheblichen Steuerausfällen gekommen.

g) § 20 EStG

Nach § 20 Absatz 6 EStG dürfen Verluste aus Kapitaleinkünften nicht mit Erträgen aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden, da für die Besteuerung der Kapitaleinkünfte der gesonderte Einkommensteuersatz von 25 Prozent Anwendung findet.

h) § 22 EStG

Im § 22 EStG sind folgende Regelungen zur Verlustverrechnung enthalten:

Gemäß § 22 Satz 1 Nummer 1 EStG ist § 15b EStG sinngemäß anzuwenden. Nach § 22 Satz 1 Nummer 3 Satz 3 und 4 EStG dürfen Verluste aus Leistungen nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Sie mindern jedoch nach Maßgabe des § 10d EStG die Einkünfte, die der Steuerpflichtige im unmittelbar vorangegangen Veranlagungszeitraum und in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Leistungen erzielt oder erzielt hat. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Ausführungen zu § 10d verwiesen.

i) § 23 EStG

Gemäß § 23 Absatz 3 Satz 7 und 8 EStG können Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nur mit Gewinnen, die der Steuerpflichtige aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt, verrechnet werden. Diese Beschränkung des Verlustausgleichs bei privaten Veräußerungsgeschäften ist – auch nach Auffassung des BFH (vgl. Urteil vom 18. Oktober 2006 – IX R 28/05 –, BStBl II 2007 S. 259) – verfassungsgemäß, da der Steuerpflichtige durch die Wahl des Veräußerungszeitpunktes über den Eintritt des Steuertatbestandes entscheiden und damit sein Grundrecht der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in Anspruch nehmen kann.

2. Welche speziellen Regelungen, die einen sofortigen und vollständigen Verlustausgleich bzw. Verlustabzug verhindern, existieren im Körperschaftsteuergesetz (KStG), und wie werden diese begründet?

§ 8c KStG enthält eine Verlustverrechnungsbeschränkung für Körperschaften. Bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungserwerb über 25 Prozent bis zu 50 Prozent innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren gehen bestehende und bisher nicht genutzte Verluste anteilig und bei einem Beteiligungserwerb von über 50 Prozent vollständig unter. Die Vorschrift enthält besondere Regelungen für Konzerne (Konzernklausel) und für die Erhaltung der Verluste in Höhe der vorhandenen stillen Reserven sowie eine Sanierungsklausel. Sie gilt gleichermaßen für den Vortrag gewerbesteuerlicher Fehlbeträge.

Die Anwendung der Sanierungsklausel ist allerdings derzeit ausgesetzt, weil die Europäische Kommission aufgrund von Zweifeln an der Vereinbarkeit mit EU-Beihilferecht (Artikel 107 ff. AEUV) ein förmliches Prüfverfahren eingeleitet hat.

Die Regelung soll effektiv Verlustnutzungsgestaltungen, insbesondere solche, die darauf abstellen, nicht genutzte Verluste zu erwerben, um sie mit eigenen Gewinnen zu verrechnen, verhindern und trägt so wesentlich dazu bei, dass sich die Beteiligung an anderen Unternehmen an ökonomischen Zielen und nicht allein am Motiv „Steuersparen“ orientiert.

3. Welche speziellen Regelungen, die einen sofortigen und vollständigen Verlustausgleich bzw. Verlustabzug verhindern, existieren im Gewerbesteuergesetz (GewStG), und wie werden diese begründet?

Nach § 10a Satz 1 und 2 GewStG wird der 1 Mio. Euro übersteigende Gewerbeertrag nur bis zu 60 Prozent um Fehlbeträge aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen gekürzt. Auf die Antwort zu Frage 1b wird verwiesen.

4. In welchen europäischen Nachbarländern existieren vergleichbare Regelungen zur Verlustverrechnungsbeschränkung, und wie sehen diese aus?

In Deutschlands Nachbarländern existieren gesetzliche Regelungen zur Verlustverrechnungsbeschränkung für Zwecke der Körperschaft- und Einkommensteuer. Diese lassen sich zum Stichtag 1. Januar 2010 überblicksartig wie folgt zusammenfassen:

Körperschaftsteuer:

Ein Verlustrücktrag ist nur in den Niederlanden (ein Jahr, für Verluste aus dem Steuerjahr über drei Jahre möglich, jedoch der Höhe auf maximal 10 Mio. Euro

begrenzt) und Frankreich (drei Jahre, Verlustrücktrag führt zu einer Steuergutschrift, die in den darauf folgenden fünf Jahren mit künftigen Steuerschulden verrechnet wird und deren Restbetrag im sechsten Jahr erstattet wird) möglich.

Ein Verlustvortrag ist in Belgien, Luxemburg, Frankreich und Dänemark sowohl zeitlich als auch der Höhe nach unbegrenzt möglich.

In den Niederlanden ist der Verlustvortrag zeitlich auf neun Jahre (bzw. sechs Jahre, wenn von der Option zum erweiterten Verlustrücktrag Gebrauch gemacht wird) begrenzt.

In der Schweiz ist der Verlustvortrag auf sieben Jahre begrenzt.

In Österreich ist die Verrechnung von Verlustvorträgen nur bis zu 75 Prozent der jährlichen Einkünfte möglich. Eine zeitliche Beschränkung des Verlustvortrags existiert nicht.

In Tschechien beträgt die zeitliche Beschränkung des Verlustvortrags fünf Jahre.

In Polen ist der Verlustvortrag sowohl zeitlich (fünf Jahre) als auch der Höhe nach beschränkt (Beschränkung des Verlustvortrags auf maximal 50 Prozent des entstandenen Verlustes pro Berücksichtigungsjahr).

Einkommensteuer:

In Belgien können Verluste einer Einkunftsart nicht mit positiven Einkünften einer anderen verrechnet werden. Bei Einkünften aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen ist ein Verlustabzug nicht zulässig. Bei Erwerbseinkünften ist der unbegrenzte Vortrag möglich. Der Vortrag für Verluste aus der Einkunftsart „sonstige Einkünfte“ ist auf fünf Jahre begrenzt, wenn sie aus Nebentätigkeiten neben dem eigentlichen Beruf oder aus der Veräußerung von bestimmten Grundvermögen stammen.

In Dänemark dürfen Veräußerungsverluste aus unbeweglichem Vermögen nur mit Gewinnen aus ähnlichen Veräußerungen verrechnet werden. Verluste aus an der Börse notierten Anteilen dürfen nur mit Gewinnen aus anderen börsennotierten Anteilen verrechnet werden. Verluste aus nicht an der Börse notierten Anteilen können nur mit anderen positiven Einkünften aus Anteilen verrechnet werden. Der Vorlustvortrag ist unbegrenzt möglich.

In Frankreich können Verluste aus Vermietung und Verpachtung (ohne Finanzierungskosten) nur bis zu einem Gesamtbetrag von 10 700 Euro verrechnet werden. Übersteigende Verluste können nur auf die nächsten zehn Jahre vorgetragen und innerhalb derselben Einkunftsart verrechnet werden. Verluste aus Land- und Forstwirtschaft können mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden, wenn die Nettoeinkünfte aus anderen Einkunftsarten einen bestimmten Betrag nicht überschreiten. Ansonsten können die Verluste nur auf die nächsten sechs Jahre vorgetragen und innerhalb derselben Einkunftsart verrechnet werden. Verluste aus Grundstücksveräußerungsgeschäften können weder mit anderen Veräußerungsgewinnen noch mit anderen Einkünften verrechnet werden. Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren sind nur mit positiven Einkünften derselben Einkunftsart der nächsten sechs Jahre verrechenbar. Eine Verrechnung von gewerblichen Verlusten mit anderen Einkunftsarten ist möglich, wenn der Steuerpflichtige „persönlich, ständig und direkt“ an der Ausübung der gewerblichen Tätigkeit teilnimmt, ansonsten nur innerhalb derselben Einkunftsart bzw. Vortrag für sechs Jahre. Das Gleiche gilt für Verluste aus selbständiger Tätigkeit. Voraussetzung für den Vortrag ist die Identität des Unternehmens. Der allgemeine Verlustvortrag, der zur Anwendung kommt, wenn die Gesamtsumme der Einkünfte negativ ist, beträgt sechs Jahre.

In Luxemburg können Verluste aus den Einkünften aus Kapitalvermögen und solche der Einkunftsart „sonstige Einkünfte“ nur mit positiven Einkünften derselben Einkunftsart verrechnet werden. Verluste aus Mieteinkünften und Lizenzgebühren können lediglich im selben Steuerjahr mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten verrechnet werden (kein Verlustvortrag). Ein Verlustvortrag ist unbegrenzt möglich.

In den Niederlanden dürfen Verluste aus einer „Box“ nicht mit positiven Einkünften einer anderen „Box“ verrechnet werden. Der Verlustvortrag ist auf neun Jahre begrenzt. Verluste können drei Jahre (Box 1) bzw. ein Jahr (Box 2) zurückgetragen werden.

In Österreich dürfen negative Einkünfte aufgrund einer Verlustbeteiligung erst mit zukünftigen Gewinnen bzw. Überschüssen aus der gleichen Einkunftsquelle verrechnet werden. Spekulationsverluste können nur mit Spekulationsgewinnen desselben Kalenderjahres verrechnet werden. Bei Verlusten aus den betrieblichen Einkunftsarten, die aufgrund ordnungsgemäßer Buchführung ermittelt worden sind, ist ein Vortrag unbegrenzt möglich. Bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, ist der Vortrag auf drei Jahre begrenzt. Eine Verrechnung von Verlustvorträgen ist nur bis zu 75 Prozent der jährlichen Einkünfte möglich. Der Rest wird weiter vorgetragen.

In Polen können Verluste einer Einkunftsart nicht mit positiven Einkünften einer anderen verrechnet werden. Bestimmte Einkunftsarten unterliegen einer Pauschalbesteuerung, wodurch die Verlustnutzung eingeschränkt wird oder im Fall der Bruttobesteuerung (Einnahmenbesteuerung) wegfällt, da steuerliche Verluste nicht erfasst werden. Der Verlustvortrag ist auf fünf Jahre begrenzt. Es ist jedoch eine Beschränkung des Vortrags auf max. 50 Prozent des entstandenen Verlustes pro Berücksichtigungsjahr vorgesehen.

In der Schweiz ist der Verlustvortrag auf sieben Jahre begrenzt.

In Tschechien können Verluste der Einkunftsart unternehmerische und selbständige Erwerbstätigkeit nur mit positiven Einkünften aus der Einkunftsart Vermietung verrechnet werden und umgekehrt. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dürfen nicht mit Verlusten aus einer anderen Einkunftsart verrechnet werden. Der Verlustvortrag ist auf fünf Jahre begrenzt.

5. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass die Fristen und Bedingungen zur Verlustverrechnung im deutschen Steuerrecht im internationalen Vergleich großzügig geregelt sind (bitte mit Begründung)?

Innerhalb der EU gibt es eine Vielzahl an unterschiedlichen und mehr oder weniger großzügigen Regelungen zum Verlustabzug. So ist ein Verlustvortrag teilweise unbegrenzt und ohne Mindestgewinnbesteuerung zulässig, teilweise gehen vorgetragene Verluste nach einigen Jahren unter. Auch der Regelung zum Verlustrücktrag, der in Deutschland zeitlich und der Höhe nach begrenzt ist, stehen innerhalb der EU sowohl großzügigere als auch weniger großzügige Regelungen gegenüber. Eine Beurteilung einzelner Regelungen wie die der Verlustverrechnung ist nach Auffassung der Bundesregierung nur im Lichte des gesamten Steuersystems aussagekräftig.

6. Wie sind die Begrenzung des Verlustrücktrages und die Mindestbesteuerung vom Verlustvortrag nach § 10d des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu begründen, auch vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen?

§ 10d EStG ist in das System der Abschnittsbesteuerung eingebettet, das zu einer Einschränkung des Nettoprinzips führt. Der Grundsatz der Abschnittsbesteuerung entspricht nicht nur einer erhebungstechnischen Notwendigkeit, sondern drückt ein materielles Prinzip der Einkommensbesteuerung aus. Er verfolgt eine gleichmäßige Heranziehung der Steuerpflichtigen zur Sicherstellung der aktuellen staatlichen Finanzierungsbedürfnisse und gewährleistet insoweit „Gleichbehandlung in der Zeit“. Der Gesetzgeber hat mit der Einführung der Mindestgewinnbesteuerung das Prinzip der Abschnittsbesteuerung gestärkt. Härten, die sich aus diesem Grundsatz ergeben, werden dadurch ausgeglichen, dass Verluste nach § 10d EStG in anderen Perioden abgezogen werden können. Damit wird das Spannungsverhältnis zwischen dem Nettoprinzip und dem Grundsatz der Abschnittsbesteuerung durch die einschränkenden Vorgaben des § 10d EStG im Sinne einer durchschnittlichen mehrjährigen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen aufgelöst.

Zur Begrenzung des Verlustrücktrags wird auf die Antwort zu Frage 7 hingewiesen.

7. Aus welchem Grund existiert für den Verlustrücktrag hinsichtlich der konkreten Höhe ein Wahlrecht, wohingegen der Verlustvortrag in maximaler Höhe durchzuführen ist, womit Konstellationen entstehen können, in denen infolge des Verlustvortrags Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen nicht mehr berücksichtigt werden können?

Der Gesetzgeber hat durch das Wahlrecht zum Verlustrücktrag dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit eröffnet, zugunsten des Verlustvortrages ganz oder teilweise auf den Verlustrücktrag zu verzichten (Bundestagsdrucksache 12/4487, S. 34). Dies diente entsprechend der Begründung zum Gesetzentwurf auch der Verwaltungsvereinfachung, insbesondere auch mit Hinblick auf das körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren. Diese Möglichkeit wurde im Rahmen der Gleichbehandlung auch für natürliche Personen geschaffen.

8. Aus welchem Grund besteht nicht die Möglichkeit, Verluste, die durch die Berücksichtigung von Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen entstehen, steuerlich nach § 10d EStG geltend zu machen?

Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen führen nicht zu steuerlich relevanten Verlusten. Verluste in diesem Sinne sind die negativen Einkünfte, die nach Verrechnung von Einnahmen mit Werbungskosten bzw. Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben entstehen. Sie sind Bestandteil des objektiven Nettoprinzips. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen dagegen sind dem subjektiven Nettoprinzip zuzurechnen. Sie stellen im Grundsatz Kosten der privaten Lebensführung dar, deren Berücksichtigung und damit Übertragbarkeit in andere Veranlagungszeiträume in der Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers liegt. So hat sich der Gesetzgeber z. B. beim Spendenabzug für eine Übertragbarkeit in zukünftige Veranlagungszeiträume entschieden (§ 10b Absatz 1 Satz 9 und 10 und Absatz 1a EStG).

9. Welches Ziel wird mit der quellenbezogenen Verlustverrechnung des § 23 Absatz 3 EStG verfolgt, auch vor dem Hintergrund, dass ein Großteil des Anwendungsbereichs durch Einführung der Abgeltungsteuer nun weggefallen ist (bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 1i wird verwiesen.

10. Sieht die Bundesregierung bei Wegfall der Verlustverrechnungsbeschränkungen nach § 10d EStG bzw. entsprechenden Regelungen im Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht einen positiven Impuls auf die inländische Wirtschaft, die die hierdurch bedingten Steuerausfälle kompensieren würde (bitte mit Begründung)?

Eventuelle Effekte einer Änderung der Verlustverrechnung auf die inländische Wirtschaft und Auswirkungen auf das Steueraufkommen lassen sich belastbar nur anhand konkreter Vorschläge bewerten. Zur Erarbeitung von Vorschlägen zur steuerlichen Verlustverrechnung hat das Bundesministerium der Finanzen eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

11. Sieht die Bundesregierung in einem möglichen Wegfall der Verlustverrechnungsbeschränkungen nach § 10d EStG bzw. entsprechenden Regelungen in Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht eine Vereinfachung des Steuerrechts (bitte mit Begründung)?

Das BMF hat im Januar 2011 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die ergebnisoffen Vorschläge für eine Neuordnung der steuerlichen Verlustverrechnung erarbeiten soll. Die Arbeitsgruppe wird dabei auch Möglichkeiten einer Änderung der Regelungen zur Mindestgewinnbesteuerung prüfen. Dabei wird auch das Ziel berücksichtigt, das Steuerrecht zu vereinfachen.

12. Wie viele Verwaltungsanweisungen existieren, die allgemeine oder spezielle Regelungen zu Verlustverrechnungsbeschränkungen (allgemein oder quellenbezogen) betreffen?

Über die allgemeinen Hinweise im Einkommensteuerhandbuch (Richtlinien und Hinweise) hinaus gibt es 19 BMF-Schreiben zu Verlustverrechnungsbeschränkungen.

13. Wie viele Urteile des Bundesfinanzhofs wurden jeweils in den Jahren 2004 bis 2010 zum Themenkomplex der Verlustverrechnungsbeschränkungen veröffentlicht, und wie viele Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht erfolgten hieraus?

Nachfolgend sind die Urteile und Beschlüsse des BFH – aufgegliedert nach Jahren – aufgeführt, die zu dem Themenkomplex amtlich veröffentlicht sind. Es erfolgten insgesamt in den Jahren 2004 bis 2010 durch den BFH fünf Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht.

Jahr der Entscheidung durch den BFH	Zahl der amtlich veröffentlichten BFH-Entscheidungen
2004	5
2005	4
2006	10
2007	10
2008	9
2009	6
2010	4

14. Wie viele Urteile zum Themenkomplex der Verlustverrechnungsbeschränkungen sind derzeit beim Bundesfinanzhof anhängig (bitte mit Nennung von Datum und Aktenzeichen)?

Derzeit sind beim BFH zu dem Themenkomplex 20 Verfahren anhängig. Sie sind tabellarisch unter Angabe des Mitteilungsdatums des BFH (das Datum der Klageerhebung ist regelmäßig nicht bekannt) und des Aktenzeichens aufgeführt.

Laufende Nummer	Mitteilungsdatum	Aktenzeichen
1	18. März 2010	I R 112/09
2	20. April 2010	I R 64/09
3	20. Juli 2010	I R 8/10
4	20. August 2010	I R 35/10
5	19. Juni 2008	IV R 11/08
6	20. Juli 2009	IV R 14/09
7	20. Juli 2009	IV R 3/09
8	18. Dezember 2009	IV R 38/09
9	18. März 2010	IV R 5/10
10	20. Juli 2010	IV R 18/10
11	21. September 2010	IV R 36/10
12	21. September 2010	IV R 29/10
13	19. November 2010	IV R 34/10
14	17. Dezember 2010	IV R 43/10
15	18. Dezember 1999	VIII R 45/09
16	18. Januar 2008	IX R 71/06
17	18. Januar 2008	IX R 71/04
18	18. Januar 2008	IX R 53/05
19	18. Januar 2008	IX R 72/04
20	19. November 2010	IX R 36/10

15. Wie viele Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) wurden jeweils in den Jahren 2004 bis 2010 zum Themenkomplex der Verlustverrechnungsbeschränkungen veröffentlicht, und wie viele davon führten zu einer Änderung von entsprechenden nationalen Steuergesetzen (bitte mit Angaben der Änderung)?

Aus Sicht der Bundesregierung sind die folgenden acht Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) aus dem Zeitraum 2004 bis 2010 für den Bereich der Verlustverrechnungsbeschränkungen bei der Unternehmensbesteuerung von Bedeutung:

Urteil vom 13. Dezember 2005, Rs. C-446/03, Marks & Spencer; Urteil vom 29. März 2007, Rs. C-347/04, Rewe Zentralfinanz; Urteil vom 18. Juli 2007, Rs. C-231/05, Oy AA; Urteil vom 28. Februar 2008, Rs. C-293/06, Deutsche Shell GmbH; Urteil vom 15. Mai 2008, Rs. C-414/06, Lidl Belgium; Urteil vom 23. Oktober 2008, Rs. C-157/07, Krankenheim Wannsee; Urteil vom 27. November 2008, Rs. C-418/07, Papillon und Urteil vom 25. Februar 2010, Rs. C-337/08, X Holding BV.

Das Urteil vom 29. März 2007, Rs. C-347/04, Rewe Zentralfinanz, hat zu einer Neuregelung des § 2a EStG durch das Jahressteuergesetz 2009 geführt. § 2a EStG findet seither nur noch für bestimmte negative Einkünfte aus Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, Anwendung. Weitere gesetzliche Änderungen hat die Bundesregierung bislang nicht für erforderlich gehalten. Darüber, wie viele der genannten Urteile zu Änderungen nationaler Steuergesetze anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union geführt haben und zu welchen Änderungen, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

16. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass der örtliche Bezug, den die Gewerbesteuer zwischen Kommune und Unternehmen herstellen soll, durch die gewerbesteuerliche Organschaft, insbesondere seit ihrer Anpassung an die körperschaftsteuerliche Organschaft 2001, ausgehöhlt wird (bitte mit Begründung)?

Der örtliche Bezug zwischen Kommune und Unternehmen wird in Organschaftsfällen durch gewisse Aufkommensverschiebungen unter den betroffenen Gemeinden nicht unangemessen ausgehöhlt. In Organschaftsfällen gilt die Organgesellschaft als Betriebsstätte des Organträgers mit der Folge, dass sowohl negative als auch positive Gewerbeerträge der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet werden. Demnach wird Kommunen der Organgesellschaft durch die gewerbesteuerliche Zerlegung selbst dann ein Anteil am Steuermessbetrag zugewiesen, wenn in selbigen – isoliert betrachtet – ein negativer Gewerbeertrag erwirtschaftet wurde.

17. Wie kann begründet werden, dass im Rahmen der Gewerbesteuer nach § 10a GewStG nur die Möglichkeit zum Verlustvortrag besteht, und sieht die Bundesregierung eine Vereinfachung darin, § 10a GewStG an die Regelungen des 10d Absatz 1 EStG hinsichtlich des Verlustrücktrags anzupassen (bitte mit Begründung)?

Im Rahmen der Gewerbesteuer wurde von der Einräumung eines Verlustrücktrags bislang vornehmlich aus haushalts- und verwaltungstechnischen Gründen abgesehen. Kommunen würden in die Lage versetzt, bereits vereinnahmte und haushalterisch verplante Gewerbesteuereinnahmen zu erstatten, was zu einer weiteren Verschärfung der ohnehin schwierigen Finanzsituation der Kommunen führen würde. Die Bundesregierung sieht im Übrigen von einer Bewertung der gewerbesteuerlichen Verlustverrechnung ab, da aktuell die Möglichkeiten zum

Ersatz der Gewerbesteuer Gegenstand der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Neuordnung der Gemeindefinanzierung (Gemeindefinanzkommission) sind.

18. Nach welcher zeitlichen Spanne besteht für den Steuerpflichtigen noch die Möglichkeit, entsprechende Verluste nach § 10d EStG geltend zu machen (bitte mit Begründung)?

Die Neuregelung des Verlustabzugs seit 2004 sieht keine zeitliche Begrenzung des Verlustvortrags vor.

19. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 26. August 2010 – I B 49/10 – zu verfassungsrechtlichen Zweifeln an der Mindestbesteuerung bei endgültigem Ausschluss der Verlustverrechnung, und welchen gesetzlichen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung hierdurch bei den aktuellen steuerlichen Regelungen zu diesem Themenkomplex (bitte mit Begründung)?

Im Beschluss vom 26. August 2010 – I B 49/10 – hält der BFH die sog. Mindestgewinnbesteuerung nach § 10d Absatz 2 Satz 1 EStG im Grundsatz für verfassungskonform. Er äußert aber nach summarischer Prüfung Zweifel, ob das Zusammenwirken der Mindestgewinnbesteuerung mit gesetzlichen Regelungen, die in speziellen Konstellationen – z. B. bei einem Anteilseignerwechsel an einer Kapitalgesellschaft – zum Wegfall von Verlustvorträgen führen, verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

Der Beschluss ist in einem Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz (Aussetzung der Vollziehung eines Steuerbescheids) ergangen. Vorläufiger Rechtsschutz wird dabei bereits dann gewährt, wenn bei summarischer Prüfung des angefochtenen Steuerbescheids gewichtige Gründe zutage treten, die Unentschiedenheit oder Unsicherheit in der Beurteilung von Rechtsfragen bewirken. Es bleibt abzuwarten, ob der BFH seine Rechtsauffassung auch in einem Hauptsacheverfahren aufrechterhält.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Einrichtung einer Arbeitsgruppe auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

20. In welcher Höhe wurden einkommensteuerliche Verlustrückträge in den Jahren 2001 bis 2009, basierend auf der Bundesstatistik bzw. der jährlichen Geschäftsstatistik, vorgenommen (bitte differenziert nach Größenklassen des Verlustrücktrags bis 1 000 Euro, 1 001 Euro bis 2 500 Euro, 2 501 Euro bis 5 000 Euro, 5 001 Euro bis 10 000 Euro, 10 001 Euro bis 25 000 Euro, 25 001 Euro bis 50 000 Euro, 50 001 Euro bis 100 000 Euro, 100 000 Euro bis 250 000 Euro, 250 001 Euro bis 500 000 Euro, über 500 000 Euro mit Angabe pro Klasse der Anzahl der Fälle, des statistischen Mittels, der Standardabweichung, differenziert nach Grundtabelle bzw. Splitting mit doppelten Grenzen)?

Die Höhe der einkommensteuerlichen Verlustrückträge, Verlustvorträge und der Mindestgewinnbesteuerung wird in der Einkommensteuerstatistik (sowohl in der Bundesstatistik als auch in der Geschäftsstatistik) nicht nachgewiesen. Daher konnten im Statistischen Bundesamt keine Auswertungen durchgeführt werden. Möglich war nur eine Auswertung der Höhe des festgestellten Verlusts in den Veranlagungszeiträumen 2001 bis 2006. Die verfügbaren Angaben zum festgestellten Verlust aus der Einkommensteuerstatistik sind in der Anlage 1 enthalten.

21. In welcher Höhe wurden körperschaftsteuerliche Verlustrückträge in den Jahren 2001 bis 2009, basierend auf der Bundesstatistik bzw. der jährlichen Geschäftsstatistik, vorgenommen (bitte differenziert nach Größenklassen des Verlustrücktrags bis 1 000 Euro, 1 001 Euro bis 2 500 Euro, 2 501 Euro bis 5 000 Euro, 5 001 Euro bis 10 000 Euro, 10 001 Euro bis 25 000 Euro, 25 001 Euro bis 50 000 Euro, 50 001 Euro bis 100 000 Euro, 100 000 Euro bis 250 000 Euro, 250 001 Euro bis 500 000 Euro, über 500 00 Euro mit Angabe pro Klasse der Anzahl der Fälle, des statistischen Mittels der Standardabweichung sowie separat klassifiziert nach den Größenklassen gemäß § 3 der Betriebsprüfungsordnung (BpO) mit gleichen statischen Kennzahlen)?

Die gewünschten Auswertungen über berücksichtigte Verlustrückträge, gegliedert nach der Höhe der Inanspruchnahme, sind für die Jahre 2001, 2004, 2005 und 2006 als Anlage 2 beigefügt. Den Auswertungen des Statistischen Bundesamtes liegen die Ergebnisse der amtlichen Körperschaftsteuerstatistik der Veranlagungszeiträume 2001 und 2004 sowie die Jahresstatistiken für die Körperschaftsteuer der Veranlagungsjahre 2005 und 2006 zugrunde, aktuellere Daten sind zurzeit nicht verfügbar.

Die wichtigsten Ergebnisse der Auswertungen des Statistischen Bundesamts sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt:

	Veranlagungsjahr			
	2001	2004	2005	2006
Zahl der Körperschaftsteuerpflichtigen insgesamt	795 832	843 077	866 665	919 920
Zahl der Körperschaftsteuerpflichtigen ohne Inanspruchnahme des Verlustrücktrags	762 096	809 515	832 393	888 010
Zahl der Körperschaftsteuerpflichtigen mit Inanspruchnahme des Verlustrücktrags	33 736	33 562	34 272	31 910
Anteil der Körperschaftsteuerpflichtigen mit Inanspruchnahme des Verlustrücktrags	4,2 %	3,9 %	4,0 %	3,4 %
Volumen des in Anspruch genommenen Verlustrücktrag	1,15 Mrd. €	0,92 Mrd. €	0,98 Mrd. €	1,00 Mrd. €
Durchschnittlicher in Anspruch genommener Verlustrücktrag	1 444 €	1 086 €	1 133 €	1 091 €

Eine Auswertung der Daten nach Größenklassen gemäß § 3 BpO ist aufgrund der in der Körperschaftsteuerstatistik fehlenden Einordnungsmerkmale nicht möglich.

22. In welcher Höhe wurden einkommensteuerliche Verlustvorträge gesondert festgesetzt in den Jahren 2001 bis 2009, basierend auf der Bundesstatistik bzw. der jährlichen Geschäftsstatistik (bitte differenziert nach Größenklassen des Vortrags bis 1 000 Euro, 1 001 Euro bis 2 500 Euro, 2 501 Euro bis 5 000 Euro, 5 001 Euro bis 10 000 Euro, 10 001 Euro bis 25 000 Euro, 25 001 Euro bis 50 000 Euro, 50 001 Euro bis 100 000 Euro, 100 000 Euro bis 250 000 Euro, 250 001 Euro bis 500 000 Euro, 500 001 Euro bis 1 000 000 Euro, 1 000 000 Euro bis 2 500 000 Euro, 2 500 001 Euro bis 5 000 000, 5 000 001 Euro bis 10 000 000 Euro, mehr

als 10 000 000 Euro mit Angabe pro Klasse der Anzahl der Fälle, des statistischen Mittels, der Standardabweichung, differenziert nach Grundtabelle bzw. Splitting mit doppelten Grenzen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

23. In welcher Höhe wurden körperschaftsteuerliche Verlustvorträge gesondert festgesetzt in den Jahren 2001 bis 2009, basierend auf der Bundesstatistik bzw. der jährlichen Geschäftsstatistik (bitte differenziert nach Größenklassen des Vortrags bis 1 000 Euro, 1 001 Euro bis 2 500 Euro, 2 501 Euro bis 5 000 Euro, 5 001 Euro bis 10 000 Euro, 10 001 Euro bis 25 000 Euro, 25 001 Euro bis 50 000 Euro, 50 001 Euro bis 100 000 Euro, 100 000 Euro bis 250 000 Euro, 250 001 Euro bis 500 000 Euro, 500 001 Euro bis 1 000 000 Euro, 1 000 000 Euro bis 2 500 000 Euro, 2 500 001 Euro bis 5 000 000, 5 000 001 Euro bis 10 000 000 Euro, mehr als 10 000 000 Euro, mit Angabe pro Klasse der Anzahl der Fälle, des statistischen Mittels, der Standardabweichung sowie separat klassiert nach den Größenklassen gemäß § 3 BpO mit gleichen statischen Kennzahlen)?

Die Auswertungen über die gesondert festgesetzten Verlustvorträge bei Körperschaftsteuerpflichtigen, gegliedert nach der Höhe der Verlustvorträge, sind für die Jahre 2001 und 2003 bis 2006 als Anlage 3 beigefügt.

Die folgende Übersicht fasst die wichtigsten Ergebnisse der Auswertungen zusammen.

	Veranlagungsjahr				
	2001	2003	2004	2005	2006
Zahl der Körperschaftsteuerpflichtigen insgesamt	795 832	843 077	843 077	866 665	919 920
Zahl der Körperschaftsteuerpflichtigen ohne Verlustvortrag	354 767	408 365	371 177	392 494	438 323
Zahl der Körperschaftsteuerpflichtigen mit Verlustvortrag	441 065	434 712	471 900	474 171	481 597
Anteil der Körperschaftsteuerpflichtigen mit Verlustvortrag	55,4 %	51,6 %	56,0 %	54,7 %	52,4 %
Verlustvortragsvolumen zum Ende des Veranlagungsjahres	385,7 Mrd. €	433,8 Mrd. €	508,3 Mrd. €	554,7 Mrd. €	605,3 Mrd. €
Durchschnittliches Verlustvortragsvolumen	484 597 €	514 590 €	602 857 €	640 007 €	657 967 €
Zahl der Körperschaftsteuerpflichtigen mit einem Verlustvortragsvolumen von mehr als 10 Mio. €	4 774	5 041	5 633	5 846	6 489
Anteil der Körperschaftsteuerpflichtigen mit einem Verlustvortragsvolumen von mehr als 10 Mio. € an den Körperschaftsteuerpflichtigen mit Verlustvortrag	1,1 %	1,2 %	1,2 %	1,2 %	1,3 %
Vortragsvolumen der Körperschaftsteuerpflichtigen mit einem Verlustvortragsvolumen von mehr als 10 Mio. €	283,2 Mrd. €	328,8 Mrd. €	394,1 Mrd. €	439,1 Mrd. €	484,3 Mrd. €
Anteil am Gesamtvortragsvolumen	73,4 %	75,8 %	77,5 %	79,2 %	80,0 %
Durchschnittliches Vortragsvolumen der Körperschaftsteuerpflichtigen mit einem Verlustvortragsvolumen von mehr als 10 Mio. €	59 329 395 €	65 226 665 €	69 966 822 €	75 117 497 €	74 629 846 €

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

24. In welcher Höhe wurden gewerbesteuerliche Verlustvorträge gesondert festgesetzt in den Jahren 2001 bis 2009, basierend auf der Bundesstatistik bzw. der jährlichen Geschäftsstatistik (bitte differenziert nach Größenklassen des Vortrags bis 1 000 Euro, 1 001 Euro bis 2 500 Euro, 2 501 Euro bis 5 000 Euro, 5 001 Euro bis 10 000 Euro, 10 001 Euro bis 25 000 Euro, 25 001 Euro bis 50 000 Euro, 50 001 Euro bis 100 000 Euro, 100 000 Euro bis 250 000 Euro, 250 001 Euro bis 500 000 Euro, 500 001 Euro bis 1 000 000 Euro, 1 000 000 Euro bis 2 500 000 Euro, 2 500 001 Euro bis 5 000 000, 5 000 001 Euro bis 10 000 000 Euro, mehr als 10 000 000 Euro mit Angabe pro Klasse der Anzahl der Fälle, des statistischen Mittels, der Standardabweichung sowie separat klassiert nach den Größenklassen gemäß § 3 BpO mit gleichen statischen Kennzahlen)?

Die Auswertung über die gewerbesteuerlichen gesondert festgesetzten Verlustvorträge nach der Höhe der vorhandenen Verlustvorträge ist für das Jahr 2004 als Anlage 4 beigefügt. Der Auswertung des Statistischen Bundesamtes liegt das Ergebnis der amtlichen Gewerbesteuerstatistik des Veranlagungszeitraums 2004 zugrunde, aktuellere Daten sind zurzeit nicht verfügbar.

Im Veranlagungsjahr 2004 wurde bei 1,63 Millionen Gewerbesteuerpflichtigen (= 61,4 Prozent aller Gewerbesteuerpflichtigen) zum Ende des Veranlagungszeitraums kein Verlustvortrag festgestellt. Das Verlustvortragsvolumen der 1,02 Millionen übrigen Gewerbesteuerpflichtigen (= 38,6 Prozent) betrug zusammengenommen 569 Mrd. Euro. Das Vortragsvolumen aller Gewerbesteuerpflichtigen zum 31. Dezember 2004 betrug durchschnittlich 213 666 Euro.

Auf 6 578 Gewerbesteuerpflichtige mit einem Verlustvortragsvolumen mit mehr als 10 Mio. Euro (= 0,6 Prozent der Gewerbesteuerpflichtigen mit einem festgesetzten Verlustvortrag) entfällt insgesamt ein Verlustvortragsvolumen von 405,2 Mrd. Euro bzw. 71,2 Prozent des gesamten festgesetzten Vortragsvolumens.

Für die amtliche Gewerbesteuerstatistik des Veranlagungszeitraums 2001 wurden die entsprechenden Daten nicht erhoben. Eine Auswertung der Daten nach Größenklassen gemäß § 3 BpO ist aufgrund der in der Gewerbesteuerstatistik fehlenden Einordnungsmerkmale nicht möglich.

25. In wie vielen Fällen erfolgte eine beschränkte einkommensteuerliche Nutzung des festgesetzten Verlustvortrags infolge der Mindestbesteuerung nach § 10d Absatz 2 EStG in den Jahren 2001 bis 2009, basierend auf der Bundesstatistik bzw. der jährlichen Geschäftsstatistik (bitte differenziert nach Größenklassen des genutzten Vortrags bis 1 000 Euro, 1 001 Euro bis 2 500 Euro, 2 501 Euro bis 5 000 Euro, 5 001 Euro bis 10 000 Euro, 10 001 Euro bis 25 000 Euro, 25 001 Euro bis 50 000 Euro, 50 001 Euro bis 100 000 Euro, 100 000 Euro bis 250 000 Euro, 250 001 Euro bis 500 000 Euro, 500 001 Euro bis 1 000 000 Euro, 1 000 000 Euro bis 2 500 000 Euro, 2 500 001 Euro bis 5 000 000, 5 000 001 Euro bis 10 000 000 Euro, mehr als 10 000 000 Euro mit Angabe pro Klasse der Anzahl der Fälle, des statistischen Mittels, der Standardabweichung, differenziert nach Grundtabelle bzw. Splitting mit doppelten Grenzen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

26. In wie vielen Fällen erfolgte eine beschränkte körperschaftsteuerliche Nutzung des festgesetzten Verlustvortrags infolge der Mindestbesteuerung nach § 10d Absatz 2 EStG i. V. m. § 8 KStG in den Jahren 2001 bis 2009, basierend auf der Bundesstatistik bzw. der jährlichen Geschäftsstatistik (bitte differenziert nach Größenklassen des genutzten Vortrags bis 1 000 Euro, 1 001 Euro bis 2 500 Euro, 2 501 Euro bis 5 000 Euro, 5 001 Euro bis 10 000 Euro, 10 001 Euro bis 25 000 Euro, 25 001 Euro bis 50 000 Euro, 50 001 Euro bis 100 000 Euro, 100 000 Euro bis

250 000 Euro, 250 001 Euro bis 500 000 Euro, 500 001 Euro bis 1 000 000 Euro, 1 000 000 Euro bis 2 500 000 Euro, 2 500 001 Euro bis 5 000 000, 5 000 001 Euro bis 10 000 000 Euro, mehr als 10 000 000 Euro mit Angabe pro Klasse der Anzahl der Fälle, des statistischen Mittels, der Standardabweichung sowie separat klassiert nach den Größenklassen gemäß § 3 BpO mit gleichen statischen Kennzahlen)?

Eine nach der Größenklasse des genutzten Verlustvortrags gegliederte Übersicht über die Zahl der Fälle mit einer beschränkten Nutzung des festgesetzten Verlustvortrags infolge der Mindestgewinnbesteuerung nach § 10d Absatz 2 EStG i. V. m. § 8 KStG bei Körperschaftsteuerpflichtigen ist für die Jahre 2004 bis 2006 als Anlage 5 beigefügt.

In den Veranlagungszeiträumen 2004 bis 2006 stieg die Zahl der Körperschaften, in denen eine beschränkte Nutzung des Verlustvortrags eintrat, von 1 971 auf 2 810.

Da die Mindestgewinnbesteuerung erst ab dem Veranlagungszeitraum 2004 in Kraft getreten ist, wird auf eine Auswertung des Veranlagungszeitraums 2001 verzichtet.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

27. In wie vielen Fällen erfolgte eine beschränkte gewerbesteuerliche Nutzung des festgesetzten Verlustvortrags infolge der Mindestbesteuerung nach § 10a GewStG in den Jahren 2001 bis 2009, basierend auf der Bundesstatistik bzw. der jährlichen Geschäftsstatistik (bitte differenziert nach Größenklassen des genutzten Vortrags bis 1 000 Euro, 1 001 Euro bis 2 500 Euro, 2 501 Euro bis 5 000 Euro, 5 001 Euro bis 10 000 Euro, 10 001 Euro bis 25 000 Euro, 25 001 Euro bis 50 000 Euro, 50 001 Euro bis 100 000 Euro, 100 000 Euro bis 250 000 Euro, 250 001 Euro bis 500 000 Euro, 500 001 Euro bis 1 000 000 Euro, 1 000 000 Euro bis 2 500 000 Euro, 2 500 001 Euro bis 5 000 000, 5 000 001 Euro bis 10 000 000 Euro, mehr als 10 000 000 Euro mit Angabe pro Klasse der Anzahl der Fälle, des statistischen Mittels, der Standardabweichung sowie separat klassiert nach den Größenklassen gemäß § 3 BpO mit gleichen statischen Kennzahlen)?

Eine nach der Größenklasse des genutzten Verlustvortrags gegliederte Übersicht über die Zahl der Fälle mit einer beschränkten Nutzung des festgesetzten Verlustvortrags infolge der Mindestgewinnbesteuerung nach § 10d Absatz 2 EStG i. V. m. § 8 KStG bei Gewerbesteuerpflichtigen ist für das Jahr 2004 als Anlage 6 beigefügt.

Bei 2 871 Gewerbesteuerpflichtigen wurde die Nutzung des Verlustvortrags im Veranlagungszeitraum 2004 beschränkt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

28. In wie vielen Fällen erfolgte eine gesonderte Feststellung von Verlusten infolge einer quellenbezogenen Verlustverrechnungsbeschränkung nach den §§ 2a, 15a, 15b, 23 EStG, und auf welches Volumen beläuft sich jeweils der festgestellte Verlust (bitte differenziert nach Größenklassen des festgesetzten Verlustes bis 1 000 Euro, 1 001 Euro bis 2 500 Euro, 2 501 Euro bis 5 000 Euro, 5 001 Euro bis 10 000 Euro, 10 001 Euro bis 25 000 Euro, 25 001 Euro bis 50 000 Euro, 50 001 Euro bis 100 000 Euro, 100 000 Euro bis 250 000 Euro, 250 001 Euro bis 500 000 Euro, 500 001 Euro bis 1 000 000 Euro, 1 000 000 Euro bis 2 500 000 Euro, 2 500 001 Euro bis 5 000 000, 5 000 001 Euro bis 10 000 000 Euro, mehr als 10 000 000 Euro mit Angabe pro Klasse der Anzahl der Fälle, des statistischen Mittels, der Standardabweichung, differenziert nach den aufgelisteten Rechtsnormen, differenziert nach Grundtabelle bzw. Splitting mit doppelten Grenzen)?

Zu dieser Fragestellung können mangels ausreichender Gliederungstiefe des statistischen Materials im Statistischen Bundesamt keine Auswertungen durchgeführt werden.

29. Welche Gründe sieht die Bundesregierung für den hohen Bestand an festgestellten körperschaft- und gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen, die die jährliche Bemessungsgrundlage um ein Vielfaches übersteigen?

Die Ursachen für den hohen Bestand an festgestellten körper- und gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen sind nicht zweifelsfrei geklärt. Die vom BMF eingerichtete Arbeitsgruppe zur Verlustverrechnung wird sich auch mit der Erforschung der Ursachen des hohen Bestandes an körperschaft- und gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen beschäftigen.

30. Wie bewertet die Bundesregierung die festgestellten Verluste hinsichtlich ihrer zukünftigen Werthaltigkeit, auch vor dem Hintergrund der Verlustverrechnungsbeschränkungen (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung sieht im Bestand der festgestellten Verluste erhebliche Risiken für das Körperschaft- und Gewerbesteueraufkommen. Die steuerliche Werthaltigkeit der Verlustvorträge übersteigt das Körperschaft- und Gewerbesteueraufkommen um ein Vielfaches. Die Regelungen zur Mindestgewinnbesteuerung haben insoweit zwar eine gewisse Abschirmwirkung, lassen aber dennoch zu, dass die Verluste (wenn auch zeitlich verzögert) mit zukünftigen Gewinnen steuermindernd verrechnet werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen der Arbeitsgruppe zur Verlustverrechnung (vgl. Antwort zu Frage 11) bleiben abzuwarten.

31. Aus welchen Gründen wurden die derzeitigen Verlustverrechnungsbeschränkungen nach § 10d EStG bzw. entsprechende Regelungen im KStG/GewStG eingeführt, und wie bewertet die Bundesregierung einen kompletten Wegfall entsprechender Regelungen (bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird – auch in Bezug auf die entsprechende gewerbesteuerliche Regelung des § 10a GewStG – verwiesen. Die vom BMF eingesetzte Arbeitsgruppe zur Verlustverrechnung wird ergebnisoffen Vorschläge für eine Neuordnung der steuerlichen Verlustverrechnung erarbeiten. Die Bundesregierung sieht daher von dem Ergebnis der Arbeitsgruppe vorgreifenden, isolierten Bewertungen ab.

32. Stimmt die Bundesregierung darin überein, dass durch die Änderung des § 10d Absatz 4 EStG im Jahressteuergesetz (JStG) 2010 es zu einer deutlichen Schlechterstellung von Steuerpflichtigen kommt, da diese nun entgegen der günstigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs in einem zeitlich engeren Rahmen als bisher die Berücksichtigung von Verlusten begehren können (bitte mit Begründung)?

Der BFH hat seine langjährige Rechtsprechung zur erstmaligen Verlustfeststellung nach § 10d Absatz 4 EStG bzw. der im Wesentlichen inhaltsgleichen vorhergehenden Regelung in § 10d Absatz 3 EStG geändert. Die neue Rechtsprechung des BFH betrifft Fälle, in denen der Einkommensteuerbescheid für das Verlustentstehungsjahr bestandskräftig ist und Verluste „nachträglich“ erstmalig erklärt werden. Ziel der Einführung der Verlustfeststellung war es aber u. a., eine zeitnahe Entscheidung über die Höhe des Verlustabzugs herbeizuführen. Durch

die Änderung des § 10d Absatz 4 EStG wird dieser gesetzgeberische Wille nachvollzogen. Dies dient dem Rechtsfrieden. Zudem wird dadurch eine Gerechtigkeitslücke geschlossen, da nach der derzeitigen Lage ansonsten Steuerpflichtige benachteiligt würden, die von vornherein ihre Verluste erklären. Demgegenüber konnten Steuerpflichtige, die gar keine Angaben machen, nach der Rechtsprechung des BFH unbegrenzt eine erstmalige Verlustfeststellung erreichen. Für die weit überwiegende Zahl der Steuerpflichtigen, die ihre Angaben zur Verlustfeststellung bereits im Rahmen der Einkommenssteuererklärung machen, ändert sich daher durch die Neuregelung nichts.

33. Welche Aufkommenswirkungen (volle Jahreswirkung) hat ein kompletter Verzicht auf die Mindestbesteuerung nach § 10d EStG bzw. analogen Regelungen bei Gewerbe- und Körperschaftsteuer (bitte differenziert nach Steuerarten und Steuergläubigern), und sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Lockerung der bisherigen Regelungen, wie sie aus Kreisen der CDU in der FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND vom 24. November 2010 gefordert wird (bitte mit Begründung)?

Zum ersten Teil der Frage:

Ein vollständiger Verzicht auf die Mindestgewinnbesteuerung nach § 10d EStG (i. V. m. § 8 KStG) bzw. § 10a GewStG dürfte auf der Grundlage der fortgeschriebenen Ergebnisse der amtlichen Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuerstatistiken des Veranlagungszeitraums 2004 durchschnittlich zu jährlichen Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von –2,2 Mrd. Euro führen. Dabei ist anzumerken, dass das jährliche Volumen der Steuermindereinnahmen stark schwankend sein kann. In konjunkturell starken Jahren dürften durch den Verzicht höherer Steuermindereinahmen, in konjunkturell schwachen Jahren eher geringere Steuermindereinnahmen entstehen.

Eine Verteilung der durchschnittlichen entstehungsmäßigen Steuermindereinnahmen nach Steuerarten und Gebietskörperschaften kann der folgenden Übersicht (Beträge in Mrd. Euro) entnommen werden.

Steuerart	Insgesamt	davon entfällt auf		
		Bund	Länder	Gemeinden
Gewerbesteuer	–1,4	–0,1	–0,2	–1,1
Körperschaftsteuer	–1,1	–0,5	–0,5	0,0
Einkommensteuer	0,3	0,1	0,1	0,0
Solidaritätszuschlag	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	–2,2	–0,5	–0,6	–1,1

Bei den Steuermehreinnahmen bei der Einkommensteuer handelt es sich im Wesentlichen um die Verringerung der Gewerbesteueranrechnung auf die Einkommensteuer bei Personenunternehmen. Die originären Einkommensteuermindereinnahmen durch den Verzicht auf die Mindestgewinnbesteuerung nach § 10d EStG erreichen lediglich eine durchschnittliche Größenordnung von –0,05 Mrd. Euro.

Zum zweiten Teil der Frage wird zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

34. Welche Möglichkeiten einer Verlustverrechnung über die Grenzen hinweg mit ausländischen Unternehmen oder Betriebsstätten existieren derzeit im Ertragsteuerrecht, bzw. wie und in welcher Form können deutsche Unternehmen im Ausland entstandene Verluste bei Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten im Inland steuerlich geltend machen?

Grundsätzlich gilt im Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz für unbeschränkt steuerpflichtige Personen und Körperschaften das Welteinkommensprinzip, nach dem alle inländischen und ausländischen Einkünfte des betreffenden Steuerpflichtigen, gleich ob positiv (Gewinne) oder negativ (Verluste), der Besteuerung im Inland unterliegen. Allerdings sind die geltenden Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) zu beachten, die insbesondere für Einkünfte von Betriebsstätten regelmäßig dem Betriebsstättenstaat ein Besteuerungsrecht zuweisen.

Soweit nach dem jeweiligen Abkommen die Bundesrepublik Deutschland als Sitzstaat des Unternehmens oder Ansässigkeitsstaat der natürlichen Person die Doppelbesteuerung durch Freistellung der ausländischen Betriebsstätteneinkünfte vermeidet (was regelmäßig vereinbart ist), führt dies dazu, dass grundsätzlich weder positive Einkünfte noch negative Einkünfte der ausländischen Betriebsstätten im Inland berücksichtigt werden können. Allerdings können sich derartige Einkünfte beim Steuersatz auswirken; § 32b EStG – Progressionsvorbehalt. Bezüglich der Behandlung sog. finaler Betriebsstättenverluste wird auf die Antwort zu Frage 35 verwiesen.

Wenn kein DBA oder ein DBA mit Anrechnungsmethode mit dem Betriebsstättenstaat besteht, werden dagegen ausländische Betriebsstättenverluste (wie entsprechende Gewinne) grundsätzlich im Inland berücksichtigt. Etwas anderes gilt, wenn die Verlustberücksichtigung aufgrund von § 2a EStG eingeschränkt ist. Dies gilt für bestimmte negative Einkünfte aus Drittstaaten (Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören) – siehe hierzu auch Antwort zu Frage 1a zu § 2a EStG.

Einkünfte von im Ausland ansässigen Tochtergesellschaften, die selbständige juristische Personen sind, können aufgrund des Territorialitätsprinzips grundsätzlich nicht in Deutschland besteuert werden, es sei denn, eine solche Tochtergesellschaft erzielt inländische Einkünfte im Sinne des § 49 Absatz 1 EStG (beschränkte Steuerpflicht). Einkünfte von im Ausland ansässigen Tochtergesellschaften können grundsätzlich auch bei der Besteuerung der inländischen Muttergesellschaft nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen steuerlicher Organschaften ist die Einkommenszurechnung grundsätzlich auf Inlandssachverhalte beschränkt. Für die Berücksichtigung von Verlusten aus ausländischen Betriebsstätten des Organträgers oder der Organgesellschaft gelten die obigen Ausführungen.

35. Welche Verluste fallen nach Auffassung der Bundesregierung unter den Begriff „finale Verluste“, für welche nach der Rechtsauffassung des EuGH eine Verrechnungspflicht bei grenzüberschreitenden Verlusten besteht, wenn im innerstaatlichen Vergleichsfall eine Verlustverrechnung stattfindet, und wie lassen sich solche Verluste feststellen und nachweisen (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig die sich aus der Rechtsprechung des EuGH und des BFH ergebenden Folgen für die Berücksichtigung ausländischer Verluste gemeinsam mit den obersten Finanzbehörden der Länder und stimmt sich mit ihnen zur Herstellung einer einheitlichen Position der Finanzverwaltung in Bezug auf die Behandlung solcher Verluste ab. Für die Glaubhaft-

machung (ggf. den Nachweis) von ausländischen Verlusten gelten die allgemeinen Regeln der Abgabenordnung.

36. Müssen nach Auffassung der Bundesregierung grenzüberschreitende „finale Verluste“, so wie sie in der vorherigen Frage skizziert wurden, auch gewerbesteuerlich berücksichtigt werden (bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 35 (Satz 1) wird verwiesen.

37. Liegen der Bundesregierung Informationen über die Höhe von „finalen Verlusten“ deutscher Unternehmen vor, und wie sehen diese aus?

In den Jahren 2004 bis 2008 sind im EU-Raum handelsbilanzielle Verluste von ausländischen Betriebsstätten inländischer Unternehmen in Höhe von insgesamt rund 16,5 Mrd. Euro ausgewiesen worden. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welchen Anteil daran jene Verluste ausmachen, die unter Zugrundelegung des BFH-Urteils vom 9. Juni 2010 (I R 107/09) als „finale Verluste“ anzusehen sind.

38. Wie lässt sich die Beschränkung der körperschaftsteuerlichen Organschaft auf Inlandssachverhalte begründen, und warum hält die Bundesregierung das System der Organschaft nicht mehr für zeitgemäß?

Die körperschaftsteuerliche Organschaft enthält bereits derzeit auch grenzüberschreitende Elemente. So kommen als Organträger auch gewerbliche Unternehmen in Betracht, die ihren Sitz im Ausland haben (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KStG) oder ausländische gewerbliche Unternehmen, die im Inland eine Zweigniederlassung unterhalten (§ 18 KStG).

Im Übrigen prüft die vom BMF eingesetzte Arbeitsgruppe zur Verlustverrechnung unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung die Einführung einer Gruppenbesteuerung. Dabei sollen Risiken für das Steueraufkommen, die sich aus einer grenzüberschreitenden Verrechnung von Verlusten ergeben würden, möglichst begrenzt werden. Eine abschließende Bewertung kann erst vorgenommen werden, wenn die Vorschläge der Arbeitsgruppe vorliegen.

39. Beziehen sich die Reformvorhaben der Bundesregierung im Bereich Gruppenbesteuerung auch auf die gewerbesteuerliche Organschaft (bitte mit Begründung)?

Die Prüfung zur Einführung eines Gruppenbesteuerungssystems anstelle der bisherigen Organschaft umfasst sowohl die körperschaftsteuerliche als auch die gewerbesteuerliche Organschaft. Die gewerbesteuerliche Organschaft knüpft gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 GewStG derzeit unmittelbar an die körperschaftsteuerliche Organschaft an. Allerdings prüft die Gemeindefinanzkommission derzeit Vorschläge zum Ersatz der Gewerbesteuer.

40. Welche Aufkommenswirkungen (volle Jahreswirkung) ergeben sich, wenn sämtliche Beschränkungen der grenzüberschreitenden Verlustverrechnung innerhalb EU und EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) bei der deutschen Unternehmensbesteuerung aufgehoben werden (bitte differenziert nach Steuerarten und Steuergläubigern)?

Eine Übersicht über die im Ausland anfallenden Verluste von Unternehmen, an denen deutsche Unternehmen beteiligt sind, liegt hier nicht vor. Eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften durch eine generelle Aufhebung der Beschränkungen grenzüberschreitender Verlustverrechnung innerhalb der EU und EWR ist daher nicht möglich.

41. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um die im Koalitionsvertrag angesprochene Modernisierung der Gruppenbesteuerung in Deutschland umzusetzen (bitte mit Begründung)?

Die vom BMF eingesetzte Arbeitsgruppe wird entsprechende Vorschläge erarbeiten.

42. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um die im Koalitionsvertrag angesprochene Neuregelung der Verlustverrechnung umzusetzen (bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 11 zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe wird verwiesen.

43. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um die im Koalitionsvertrag angesprochene grenzüberschreitende Besteuerung von Unternehmenserträgen umzusetzen (bitte mit Begründung)?

Die grenzüberschreitende Besteuerung von Unternehmenserträgen beinhaltet insbesondere auch die faire und möglichst konfliktarme internationale Abgrenzung der Besteuerungsrechte zwischen den Staaten hinsichtlich der Einkünfte weltweit operierender Unternehmen. Diese Abgrenzung leisten insbesondere die Regelungen zu Verrechnungspreisen in § 1 des Außensteuergesetzes (AStG) und die damit übereinstimmende Anwendung des international anerkannten Fremdvergleichsgrundsatzes aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen Deutschlands (siehe Artikel 7 und 9 des OECD-Musterabkommens).

Die Bundesregierung beteiligt sich fortlaufend an den internationalen Entwicklungen bei der OECD im Bereich des Fremdvergleichsgrundsatzes und prüft, ob die nationalen Regelungen ggf. entsprechend anzupassen sind. Dadurch soll das Unternehmenssteuerrecht auch in diesem Bereich weiter modernisiert werden, international wettbewerbsfähig bleiben und den international tätigen Unternehmen Rechtssicherheit bieten.

44. In welchen europäischen Ländern existiert welche Form der Gruppenbesteuerung, und wie ist diese jeweils konkret ausgestaltet?

In den Staaten Europas haben sich drei Ausprägungen der Gruppenbesteuerung herausgebildet:

Steuerliche Vollkonsolidierung

Bei der steuerlichen Vollkonsolidierung wird die eigenständige Rechtspersönlichkeit der Gruppengesellschaften steuerlich nicht berücksichtigt. Das Gesamt-

ergebnis der Gruppe wird auf der Grundlage einer einheitlichen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt und bei der Gruppenobergesellschaft der Besteuerung unterworfen. Dieses System wird in den Niederlanden angewandt.

Zusammenrechnung der Einzelergebnisse der Gesellschaften („Pooling“)

Beim Zusammenrechnen der Einzelergebnisse werden die jeweiligen ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen zunächst auf eigenständiger Basis ermittelt und auf Ebene des Gruppenoberhaupts zusammengerechnet bzw. dort der Besteuerung unterworfen. Dieses System wird in Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal und Spanien angewandt.

Gruppenbesteuerung durch konzerninternen Verlustübertrag

Beim konzerninternen Verlustübertrag wird jede Gesellschaft der Gruppe weiterhin als eigenständiges Steuersubjekt behandelt. Verluste können jedoch mit endgültiger Wirkung auf eine andere Kapitalgesellschaft übertragen werden. Dieses System wird in Großbritannien, Irland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern angewandt. Das gleiche Ergebnis wird in Finnland, Norwegen und Schweden mit dem dort angewendeten Konzept der konzerninternen Ausgleichszahlungen erreicht, die zur Verlustübernahme an andere Gruppengesellschaften geleistet werden müssen.

Diesen drei Ausprägungen der Gruppenbesteuerung ist im Ergebnis gemein, dass sie im Rahmen der innerstaatlichen Anwendung einen Verlustausgleich innerhalb der Gruppe ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Staaten jeweils für die Anwendung ihrer nationalen Gruppenbesteuerung unterschiedliche Mindestbeteiligungsverhältnisse voraussetzen:

– mehr als 50 Prozent: Dänemark, Italien, Malta und Österreich,
– mehr als zwei Drittel: Litauen,
– mindestens 75 Prozent: Irland, Spanien, Vereinigtes Königreich und Zypern,
– mindestens 90 Prozent: Finnland, Lettland, Portugal, Norwegen,
– mehr als 90 Prozent: Schweden,
– mindestens 95 Prozent: Frankreich, Luxemburg, Niederlande und Polen.

45. Welche Vorteile sieht die Bundesregierung bei der Gruppenbesteuerung gegenüber der bisherigen Organschaft (bitte mit Begründung)?

Die Frage kann erst beantwortet werden, wenn konkrete Vorschläge für ein Gruppenbesteuerungssystem vorliegen. Die in Frage 11 genannte Arbeitsgruppe wird sich auch mit der Prüfung der Einführung eines modernen Gruppenbesteuerungssystems befassen.

46. Wie haben sich die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in den Jahren 2001 bis 2009, basierend auf der Bundesstatistik bzw. der Geschäftsstatistik, entwickelt, und sieht die Bundesregierung in den ausgewiesenen Verlusten echte ökonomische oder lediglich Buchverluste aus Steuergestaltungen mittels Sonderförderungen (bitte mit Begründung und Angabe der Anzahl und Mittelwerte)?

Nach der amtlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2001 und den Ergebnissen der Geschäftsstatistik zur Einkommensteuer 2002 bis 2006 ergeben sich folgende statistische Daten zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung:

Jahr	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung					
	positiv		negativ		Insgesamt	
	Steuer-pflichtige	Tsd. €	Steuer-pflichtige	Tsd. €	Steuer-pflichtige	Tsd. €
2001	2 505 013	20 561 605	2 740 047	24 045 489	5 245 060	–3 483 884
2002	2 555 400	21 617 320	2 688 382	23 019 127	5 243 782	–1 401 808
2003	2 632 835	22 204 685	2 621 576	21 456 252	5 254 411	748 433
2004	2 791 498	23 760 491	2 517 593	18 761 829	5 309 091	4 998 662
2005	2 926 136	24 148 403	2 437 119	17 006 977	5 363 255	7 141 426
2006	2 965 428	24 048 326	2 365 324	15 594 977	5 330 752	8 456 349

Quelle: 2001 amtl. Lohn- und Einkommensteuerstatistik, Statistisches Bundesamt,
2002 bis 2006 Ergebnisse der jährlichen Einkommensteuerstatistik, Statistisches Bundesamt.

Statistische Daten für die Veranlagungszeiträume 2007 bis 2009 liegen im Statistischen Bundesamt zum gegenwärtigen Zeitraum noch nicht vor. Die Einkommensteuerstatistik kann frühestens fünf Jahre nach Abschluss des Veranlagungszeitraumes erstellt werden.

Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bildeten bis 2002 einen negativen Saldo. Nach Angaben der Geschäftsstatistik ist dieser Saldo ab dem Jahr 2003 nicht mehr negativ und hat sich gegenüber 2001 deutlich zugunsten der positiven Einkünfte verändert. So stieg die Zahl der Fälle mit positiven Einkünften wegen der seit Längerem andauernden Schuldzinssenkung und der geänderten Abschreibungsbedingungen (u. a. Auslaufen der Förderung nach dem Fördergebietsgesetz). Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Verluste aus der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung vielfach durch die Besonderheit der Einkunftsart und der nach Ansicht des BFH sich aus dem Gesetz ergebenden Generalvermutung der Einkünfteerzielungsabsicht bei der langfristigen Wohnraumvermietung begründet sind.

47. Welcher Betrag an Körperschaftsteuerminderungspotenzial ist bei den Unternehmen im Zuge der Umstellung vom Anrechnungs- auf das Halbeinkünfteverfahren vorhanden (bitte differenziert nach Größenklassen gemäß § 3 BpO und Anzahl der Fälle)?

Nach der letzten verfügbaren dreijährlichen Körperschaftsteuerstatistik waren zum 31. Dezember 2004 Guthaben in Höhe von knapp 19 Mrd. Euro vorhanden, die auf ca. 240 000 Fälle entfielen. Differenzierungen nach Größenklassen sind aufgrund fehlender Daten nicht möglich.

48. Welche Regelungen existieren derzeit im Ertragsteuerrecht, die verhindern, dass durch Steuergestaltungen im Konzern Steuersubstrat aus Deutschland abgezogen wird und somit in Deutschland bewusst Verluste generiert werden, bzw. durch welche Instrumente wird eine Verlagerung von negativen Einkünften nach Deutschland verhindert, und wie bewertet die Bundesregierung die bestehenden Regelungen und Instrumente hinsichtlich ihrer Wirkungsweise (bitte mit Begründung)?

a) Einkommensteuer/Körperschaftsteuer/Gewerbesteuer

Die Zinsschranke (§ 4h EStG, § 8a KStG) begrenzt den Betriebsausgabenabzug von Zinsaufwendungen und zwar insbesondere bei Konzerngesellschaften. Die gewinnabhängige Abzugsbeschränkung gibt Konzernen Anreize, Gewinne ins Inland zu verlagern, um so die Abzugsmöglichkeiten für Zinsaufwendungen zu verbessern. Darüber hinaus wird durch einen konzernweiten Vergleich der Eigenkapitalquoten eine einseitige Verlagerung von Fremdfinanzierungsaufwand ins Inland verhindert.

b) Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuer unterliegt der sog. objektivierte Gewerbeertrag. Daher sieht das Gewerbesteuergesetz u. a. in § 8 Nummer 1 GewStG vor, dass bestimmte Entgelte für die Nutzung des dem Betrieb überlassenen Geld- und Sachkapitals bei der Ermittlung des Gewerbeertrags dem Gewinn wieder hinzuzurechnen sind und wirkt so mittelbar einer Verlagerung von Steuersubstrat entgegen.

c) Außensteuergesetz

Die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf Geschäftsbeziehungen zum Ausland in § 1 AStG und in den DBA – entsprechend Artikel 7 und 9 des OECD-Musterabkommens – verhindert, dass Steuersubstrat der Besteuerung in Deutschland entzogen wird. Dadurch wird auch verhindert, dass Konzerne bewusst Verluste in Deutschland entstehen lassen. Der Fremdvergleichsgrundsatz fordert, dass Geschäftsbeziehungen nahe stehender (rechtlich selbständiger) Unternehmen (im Konzern) steuerlich so behandelt werden, als wären sie zwischen voneinander unabhängigen Unternehmen zustande gekommen. Dies gilt auch für grenzüberschreitende Funktionsverlagerungen, die zu den Anwendungsfällen für den Fremdvergleichsgrundsatz gehören (§ 1 Absatz 3 Satz 9 und 10 AStG).

Die deutschen Regelungen zur Besteuerung von Funktionsverlagerungen stellen in inhaltlicher Übereinstimmung mit dem Stand der internationalen Diskussionen (siehe Kapitel IX der OECD Verrechnungspreisleitlinien) und mit der internationalen Praxis sicher, dass die steuerliche Bemessungsgrundlage international tätiger Unternehmen nach betriebswirtschaftlichen Kriterien sachgerecht und fair – ohne willkürliche Ergebnisse, z. B. Verluste – zwischen den beteiligten Staaten ermittelt und aufgeteilt wird.

Die Regelungen in § 1 AStG stellen somit insgesamt eine effektive und einheitliche, in Übereinstimmung mit den internationalen Grundsätzen stehende Rechtsanwendung sicher.

49. Welche Auswirkungen durch die teilweise Nichtanwendung des § 8c KStG (Sanierungsklausel) sieht die Bundesregierung aktuell bei der Sanierung von Unternehmen und beim Steueraufkommen (bitte mit Begründung)?

Zu dieser Frage liegen keine belastbaren Informationen vor.

50. Liegen der Bundesregierung Informationen über die Anzahl der Fälle vor, die bisher die Sanierungsklausel in Anspruch genommen haben, und in welcher Höhe wurden hierdurch Verluste vor dem Verfall gesichert?

Nein.

51. Stimmt die Bundesregierung darin überein, dass nach Überwindung der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise die Sanierungsregel des § 8c KStG überflüssig würde und somit dann die Entfristung durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz rückgängig zu machen wäre (bitte mit Begründung)?

Der Gesetzgeber hat sich im Wachstumsbeschleunigungsgesetz eindeutig dafür entschieden, § 8c KStG durch eine unbefristete Sanierungsklausel zu ergänzen. Dies entspricht auch einem Vorschlag der Bundesregierung in dem obigen Gesetzgebungsverfahren.

52. In welcher Höhe kommt es infolge einer gesetzlichen Änderung durch das JStG 2009 bei Vorliegen des positiven Progressionsvorbehalts in den Fällen des § 2a EStG (Ausschluss des Progressionsvorbehalts in bestimmten Situationen) zu Steuermindereinnahmen, und welche steuerlichen Mindereinnahmen wären bei komplettem Wegfall des § 32b EStG zu erwarten (bitte mit Begründung)?

Die europarechtskonforme Ausgestaltung der Verlustausgleichs- und Verlustabzugsbeschränkungen durch die Änderungen in § 2a und § 32b EStG durch das Jahressteuergesetz 2009 wurden mit Steuermindereinnahmen von 95 Mio. Euro in der vollen Jahreswirkung beziffert. Aktuellere Schätzungen sind mangels statistischer Angaben zu den maßgeblichen Veranlagungszeiträumen zurzeit noch nicht möglich.

Ein vollständiger Wegfall des § 32b EStG würde zu jährlichen Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von 2,3 Mrd. Euro führen. Bei dieser Bezifferung wurde der Wegfall des besonderen Steuersatzes für alle dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte angenommen. Für Steuerzahler kann es hierdurch auch zu Steuermehrbelastungen kommen, wenn die maßgeblichen Einkünfte negativ sind.

53. Wie bewertet die Bundesregierung die in den Einzelgesetzen bestehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen vor dem Hintergrund einer Steuervereinfachung (bitte mit Begründung)?

Mit der Zielsetzung, „das Unternehmenssteuerrecht weiter zu modernisieren und international wettbewerbsfähig [auszu]gestalten“, enthält der Koalitionsvertrag Arbeits- bzw. Prüfaufträge, die auch die Verlustnutzung umfassen. Auf die Antwort zu Frage 11 wird insoweit hingewiesen.

54. Welches steuerliche Mehraufkommen bewirken die Sonderregelungen des Außensteuergesetzes hinsichtlich der erweiterten Steuerpflicht jeweils in den Jahren 2001 bis 2009, und wie sind die zeitlichen Fristen in ihrer Höhe bei einem Wohnwechsel zu begründen (bitte mit Begründung)?

Gibt ein Steuerpflichtiger seinen inländischen Wohnsitz auf, entfällt die unbeschränkte Steuerpflicht. Es besteht dann nur noch beschränkte Steuerpflicht für Einkünfte, die in enger Beziehung zum Inland stehen. Damit wird berücksichtigt, dass im Ausland ansässige Personen ungeachtet ihres Einkommensbezugs aus dem Inland in ihren Wohnsitzstaat eingegliedert sind, nach dessen Recht sich auch ihre Steuerbelastung bestimmt. Diese Betrachtungsweise entfällt jedoch, wenn bei einem deutschen Staatsangehörigen mit langjähriger, das heißt mehr als fünfjähriger Ansässigkeit im Inland während der letzten zehn Jahre, nach Wegzug in ein niedrig besteuerndes Gebiet die Bindung zum Inland durch Beibehaltung eines Schwerpunkts des wirtschaftlichen Lebens- und Interessenkreises fortgesetzt wird. In einem solchen Fall ist das Gebot leistungs- und wett-

bewerbsgerechter Besteuerung gestört, so dass es nicht bei der bloßen „Ausländerbesteuerung“ bleiben kann. Die Rechtsfolge des § 2 AStG besteht nun darin, dass der deutsche Staatsangehörige einer erweiterten beschränkten Steuerpflicht unterliegt. Steuerpflichtig sind neben den inländischen Einkünften, die der „normalen“ beschränkten Steuerpflicht unterliegen, alle weiteren Einkünfte, die bei unbeschränkter Steuerpflicht nicht als ausländische Einkünfte gelten. Vorstehende Überlegungen entfallen indessen, wenn der Steuerpflichtige so lange im Ausland ansässig ist, dass seine Bindung an Deutschland gegenüber seiner Eingliederung in das ausländische Staatswesen zurücktritt und er dann jeder anderen in diesem Staat ansässigen Person gleichzustellen ist. Der Gesetzgeber hat in typisierender Weise festgelegt, dass dies nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Wegzug der Fall ist. Anzumerken ist, dass die erweiterte beschränkte Steuerpflicht eingeschränkt sein kann, wenn mit dem Zuzugsstaat ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht.

Daten zum steuerlichen Mehraufkommen liegen für die Jahre 2003 bis 2007 vor. Das Mehraufkommen im Gesamtzeitraum beträgt 13,9 Mio. Euro, somit pro Jahr durchschnittlich weniger als 3 Mio. Euro.

55. Wie bewertet die Bundesregierung die derzeitige Regelung zur Körperschaftsteuerzerlegung, auch vor dem Hintergrund des Ziels Steuervereinfachung (bitte mit Begründung)?

Der Referentenentwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2012 beinhaltet u. a., dass die Erklärung zur Körperschaftsteuerzerlegung ab dem Veranlagungszeitraum 2014 (entsprechend der Körperschaftsteuererklärung) elektronisch abzugeben ist. Dies stellt einen weiteren wichtigen Baustein in Richtung moderner und effizienter Verwaltung dar. Darüber hinaus sieht die Bundesregierung derzeit keinen Änderungsbedarf bei der Körperschaftsteuerzerlegung. Im Übrigen betrifft die Körperschaftsteuerzerlegung weitestgehend auch nicht den Bund, sondern die einzelnen Länder.

Statistisches Bundesamt

Anlage 1
Stand: 12.01.2011

Jährliche Einkommensteuerstatistik 2001

Unbeschränkt Steuerpflichtige mit festgestelltem Verlust zum 31.12. nach Grund- und Splittingtabelle sowie Größenklassen des festgestellten Verlusts

Festgestellter Verlust von ... bis ... Euro		Grundtabelle				Splittingtabelle			
Grundtabelle	Splittingtabelle	Stpf.	1.000 €	Durchschnitt	Median	Stpf.	1.000 €	Durchschnitt	Median
≤ 1.000	≤ 2.000	54.310	19.865	366	303	105.010	70.309	670	509
1.001 - 2.500	2.001 - 5.000	31.194	52.287	1.676	1.645	47.627	157.335	3.303	3.202
2.501 - 5.000	5.001 - 10.000	27.892	101.262	3.631	3.567	38.928	280.960	7.217	7.084
5.001 - 10.000	10.001 - 20.000	30.242	218.484	7.225	7.095	38.163	548.154	14.364	14.061
10.001 - 25.000	20.001 - 50.000	37.688	608.612	16.149	15.507	42.822	1.373.194	32.068	30.678
25.001 - 50.000	50.001 - 100.000	22.564	798.268	35.378	34.396	22.890	1.613.085	70.471	68.219
50.001 - 100.000	100.001 - 200.000	15.216	1.068.443	70.218	67.872	14.536	2.036.831	140.123	135.624
100.001 - 250.000	200.001 - 500.000	10.957	1.686.131	153.886	144.302	10.226	3.151.027	308.139	290.086
250.001 - 500.000	500.001 - 1.000.000	3.833	1.331.182	347.295	333.317	3.708	2.572.019	693.641	670.926
500.001 - 1.000.000	1.000.001 - 2.000.000	1.877	1.288.428	686.429	663.189	1.701	2.333.279	1.371.710	1.320.172
1.000.001 - 2.500.000	2.000.001 - 5.000.000	1.009	1.524.179	1.510.584	1.407.641	1.028	3.118.797	3.033.849	2.796.513
2.500.001 - 5.000.000	5.000.001 - 10.000.000	257	913.086	3.552.864	3.445.125	278	1.903.201	6.846.048	6.613.479
5.000.001 - 10.000.000	10.000.001 - 20.000.000	132	898.240	6.804.847	6.692.387	107	1.456.010	13.607.571	13.255.316
> 10.000.000	> 20.000.000	68	1.819.684	26.760.062	15.962.710	71	3.123.429	43.991.961	29.656.542
Insgesamt	Insgesamt	237.239	12.328.152	51.965	5.640	327.095	23.737.632	72.571	6.081

Quelle: Statistisches Bundesamt 2011.

Statistisches Bundesamt

noch Anlage 1
Stand: 12.01.2011

Jährliche Einkommensteuerstatistik 2002

Unbeschränkt Steuerpflichtige mit festgestelltem Verlust zum 31.12. nach Grund- und Splittingtabelle sowie Größenklassen des festgestellten Verlusts

Festgestellter Verlust von ... bis ... Euro		Grundtabelle				Splittingtabelle			
Grundtabelle	Splittingtabelle	Stpf.	1.000 €	Durchschnitt	Median	Stpf.	1.000 €	Durchschnitt	Median
≤ 1.000	≤ 2.000	61.651	21.580	350	286	120.094	77.583	646	486
1.001 - 2.500	2.001 - 5.000	31.807	53.064	1.668	1.627	48.861	160.703	3.289	3.182
2.501 - 5.000	5.001 - 10.000	26.988	97.700	3.620	3.551	38.500	277.429	7.206	7.050
5.001 - 10.000	10.001 - 20.000	27.867	201.012	7.213	7.078	37.327	536.771	14.380	14.084
10.001 - 25.000	20.001 - 50.000	35.085	568.271	16.197	15.615	41.920	1.344.861	32.082	30.698
25.001 - 50.000	50.001 - 100.000	21.238	752.789	35.445	34.455	22.423	1.578.596	70.401	68.183
50.001 - 100.000	100.001 - 200.000	14.545	1.023.308	70.355	68.200	13.990	1.956.616	139.858	135.126
100.001 - 250.000	200.001 - 500.000	10.455	1.611.183	154.106	145.007	9.752	3.010.420	308.698	290.293
250.001 - 500.000	500.001 - 1.000.000	3.681	1.276.487	346.777	331.834	3.454	2.407.047	696.887	674.110
500.001 - 1.000.000	1.000.001 - 2.000.000	1.779	1.232.235	692.656	668.126	1.644	2.252.600	1.370.194	1.327.796
1.000.001 - 2.500.000	2.000.001 - 5.000.000	971	1.460.606	1.504.228	1.406.806	944	2.859.945	3.029.602	2.798.890
2.500.001 - 5.000.000	5.000.001 - 10.000.000	268	959.241	3.579.259	3.537.162	263	1.811.635	6.888.347	6.696.736
5.000.001 - 10.000.000	10.000.001 - 20.000.000	114	778.513	6.829.060	6.587.770	99	1.353.437	13.671.084	13.255.316
> 10.000.000	> 20.000.000	61	1.410.601	23.124.609	14.540.722	59	2.793.752	47.351.732	30.543.521
Insgesamt	Insgesamt	236.510	11.446.589	48.398	4.743	339.330	22.421.395	66.075	5.063

Quelle: Statistisches Bundesamt 2011.

Statistisches Bundesamt

noch Anlage 1
Stand: 12.01.2011

Jährliche Einkommensteuerstatistik 2003

Unbeschränkt Steuerpflichtige mit festgestelltem Verlust zum 31.12. nach Grund- und Splittingtabelle sowie Größenklassen des festgestellten Verlusts

Festgestellter Verlust von ... bis ... Euro		Grundtabelle				Splittingtabelle			
Grundtabelle	Splittingtabelle	Stpf.	1.000 €	Durchschnitt	Median	Stpf.	1.000 €	Durchschnitt	Median
≤ 1.000	≤ 2.000	68.239	22.485	330	251	136.422	83.639	613	436
1.001 - 2.500	2.001 - 5.000	32.175	53.506	1.663	1.621	51.879	170.296	3.283	3.177
2.501 - 5.000	5.001 - 10.000	26.951	97.448	3.616	3.550	40.196	289.661	7.206	7.061
5.001 - 10.000	10.001 - 20.000	27.140	195.673	7.210	7.066	38.214	549.451	14.378	14.077
10.001 - 25.000	20.001 - 50.000	33.225	536.820	16.157	15.515	41.559	1.329.258	31.985	30.560
25.001 - 50.000	50.001 - 100.000	19.910	703.937	35.356	34.338	21.431	1.506.838	70.311	68.137
50.001 - 100.000	100.001 - 200.000	13.431	942.845	70.199	68.005	12.677	1.768.801	139.528	134.295
100.001 - 250.000	200.001 - 500.000	9.476	1.458.217	153.885	144.464	8.560	2.627.854	306.992	287.122
250.001 - 500.000	500.001 - 1.000.000	3.184	1.097.877	344.811	331.017	2.937	2.044.789	696.217	674.953
500.001 - 1.000.000	1.000.001 - 2.000.000	1.524	1.053.955	691.571	667.602	1.382	1.896.798	1.372.502	1.323.635
1.000.001 - 2.500.000	2.000.001 - 5.000.000	782	1.171.987	1.498.704	1.410.525	740	2.244.618	3.033.268	2.803.415
2.500.001 - 5.000.000	5.000.001 - 10.000.000	220	778.330	3.537.863	3.424.617	203	1.385.902	6.827.104	6.615.387
5.000.001 - 10.000.000	10.000.001 - 20.000.000	87	593.744	6.824.643	6.538.370	78	1.065.885	13.665.198	13.282.680
> 10.000.000	> 20.000.000	46	1.063.962	23.129.618	13.719.964	46	1.740.309	37.832.807	29.780.021
Insgesamt	Insgesamt	236.390	9.770.785	41.333	3.953	356.324	18.704.099	52.492	4.181

Quelle: Statistisches Bundesamt 2011.

Statistisches Bundesamt

noch Anlage 1
Stand: 12.01.2011

Jährliche Einkommensteuerstatistik 2004

Unbeschränkt Steuerpflichtige mit festgestelltem Verlust zum 31.12. nach Grund- und Splittingtabelle sowie Größenklassen des festgestellten Verlusts

Festgestellter Verlust von … bis … Euro		Grundtabelle				Splittingtabelle			
Grundtabelle	Splittingtabelle	Stpf.	1.000 €	Durchschnitt	Median	Stpf.	1.000 €	Durchschnitt	Median
≤ 1.000	≤ 2.000	108.818	38.357	352	284	159.967	100.469	628	454
1.001 - 2.500	2.001 - 5.000	59.461	99.338	1.671	1.633	64.828	213.752	3.297	3.200
2.501 - 5.000	5.001 - 10.000	53.008	192.411	3.630	3.567	52.745	380.759	7.219	7.082
5.001 - 10.000	10.001 - 20.000	54.443	391.892	7.198	7.049	50.887	731.584	14.377	14.079
10.001 - 25.000	20.001 - 50.000	63.217	1.013.275	16.029	15.326	56.210	1.800.341	32.029	30.641
25.001 - 50.000	50.001 - 100.000	35.087	1.240.277	35.349	34.318	30.120	2.126.768	70.610	68.474
50.001 - 100.000	100.001 - 200.000	23.929	1.677.201	70.091	67.807	19.320	2.722.881	140.936	136.438
100.001 - 250.000	200.001 - 500.000	16.859	2.601.911	154.334	145.005	14.630	4.557.323	311.505	293.649
250.001 - 500.000	500.001 - 1.000.000	6.345	2.188.602	344.933	330.473	5.709	3.983.603	697.776	672.593
500.001 - 1.000.000	1.000.001 - 2.000.000	3.236	2.252.517	696.081	672.712	3.075	4.264.669	1.386.884	1.329.040
1.000.001 - 2.500.000	2.000.001 - 5.000.000	1.820	2.791.200	1.533.626	1.443.481	1.789	5.374.022	3.003.925	2.789.627
2.500.001 - 5.000.000	5.000.001 - 10.000.000	577	1.941.615	3.365.017	3.216.337	525	3.644.693	6.942.272	6.736.917
5.000.001 - 10.000.000	10.000.001 - 20.000.000	257	1.786.292	6.950.554	6.777.849	236	3.282.556	13.909.135	13.462.345
> 10.000.000	> 20.000.000	179	4.342.274	24.258.511	15.003.078	115	7.314.108	63.600.936	33.293.364
Insgesamt	Insgesamt	427.236	22.557.163	52.798	4.545	460.156	40.497.526	88.008	5.361

Quelle: Statistisches Bundesamt 2011.

Statistisches Bundesamt

noch Anlage 1
Stand: 12.01.2011

Jährliche Einkommensteuerstatistik 2005

Unbeschränkt Steuerpflichtige mit festgestelltem Verlust zum 31.12. nach Grund- und Splittingtabelle sowie Größenklassen des festgestellten Verlusts

Festgestellter Verlust von … bis … Euro		Grundtabelle				Splittingtabelle			
Grundtabelle	Splittingtabelle	Stpf.	1.000 €	Durchschnitt	Median	Stpf.	1.000 €	Durchschnitt	Median
≤ 1.000	≤ 2.000	141.980	46.837	330	249	201.916	114.102	565	364
1.001 - 2.500	2.001 - 5.000	67.765	113.048	1.668	1.628	68.240	224.462	3.289	3.183
2.501 - 5.000	5.001 - 10.000	60.076	217.853	3.626	3.560	54.116	390.889	7.223	7.082
5.001 - 10.000	10.001 - 20.000	61.523	442.615	7.194	7.042	51.776	742.399	14.339	14.019
10.001 - 25.000	20.001 - 50.000	69.202	1.107.941	16.010	15.313	56.407	1.803.687	31.976	30.549
25.001 - 50.000	50.001 - 100.000	37.606	1.327.984	35.313	34.288	29.714	2.095.883	70.535	68.362
50.001 - 100.000	100.001 - 200.000	25.019	1.753.885	70.102	67.763	19.342	2.717.934	140.520	136.101
100.001 - 250.000	200.001 - 500.000	17.476	2.701.453	154.581	144.681	14.464	4.484.489	310.045	291.744
250.001 - 500.000	500.001 - 1.000.000	6.433	2.223.338	345.615	331.145	5.619	3.917.353	697.162	671.099
500.001 - 1.000.000	1.000.001 - 2.000.000	3.272	2.278.063	696.230	674.458	2.927	4.062.602	1.387.975	1.331.517
1.000.001 - 2.500.000	2.000.001 - 5.000.000	1.906	2.897.387	1.520.140	1.428.418	1.642	4.939.508	3.008.227	2.800.111
2.500.001 - 5.000.000	5.000.001 - 10.000.000	552	1.873.729	3.394.437	3.270.462	483	3.342.254	6.919.780	6.681.253
5.000.001 - 10.000.000	10.000.001 - 20.000.000	233	1.621.544	6.959.416	6.588.079	203	2.845.244	14.015.981	13.538.598
> 10.000.000	> 20.000.000	162	3.773.801	23.295.065	14.750.995	109	6.902.318	63.324.017	32.536.596
Insgesamt	Insgesamt	493.205	22.379.479	45.376	3.850	506.958	38.583.125	76.107	4.019

Quelle: Statistisches Bundesamt 2011.

Statistisches Bundesamt

noch Anlage 1
Stand: 12.01.2011

Jährliche Einkommensteuerstatistik 2006

Unbeschränkt Steuerpflichtige mit festgestelltem Verlust zum 31.12. nach Grund- und Splittingtabelle sowie Größenklassen des festgestellten Verlusts

Festgestellter Verlust von ... bis ... Euro		Grundtabelle				Splittingtabelle			
Grundtabelle	Splittingtabelle	Stpf.	1.000 €	Durchschnitt	Median	Stpf.	1.000 €	Durchschnitt	Median
≤ 1.000	≤ 2.000	196.180	57.679	294	197	286.548	144.188	503	286
1.001 - 2.500	2.001 - 5.000	76.202	126.467	1.660	1.615	78.198	256.246	3.277	3.167
2.501 - 5.000	5.001 - 10.000	63.741	230.394	3.615	3.548	58.377	420.590	7.205	7.059
5.001 - 10.000	10.001 - 20.000	63.157	453.472	7.180	7.024	53.885	771.951	14.326	13.982
10.001 - 25.000	20.001 - 50.000	70.619	1.128.087	15.974	15.236	57.206	1.827.024	31.938	30.500
25.001 - 50.000	50.001 - 100.000	37.980	1.342.896	35.358	34.279	28.869	2.034.670	70.479	68.195
50.001 - 100.000	100.001 - 200.000	24.455	1.714.846	70.123	67.750	18.316	2.571.159	140.378	135.599
100.001 - 250.000	200.001 - 500.000	17.158	2.652.769	154.608	145.317	13.635	4.223.343	309.743	291.990
250.001 - 500.000	500.001 - 1.000.000	6.286	2.176.878	346.306	331.525	5.218	3.650.195	699.539	674.384
500.001 - 1.000.000	1.000.001 - 2.000.000	3.306	2.292.455	693.423	666.701	2.707	3.751.240	1.385.755	1.326.077
1.000.001 - 2.500.000	2.000.001 - 5.000.000	1.792	2.729.476	1.523.145	1.418.476	1.564	4.747.653	3.035.583	2.826.116
2.500.001 - 5.000.000	5.000.001 - 10.000.000	560	1.884.655	3.365.456	3.219.832	460	3.183.147	6.919.885	6.616.000
5.000.001 - 10.000.000	10.000.001 - 20.000.000	218	1.463.389	6.712.795	6.312.756	190	2.641.055	13.900.288	13.263.880
> 10.000.000	> 20.000.000	165	3.714.580	22.512.608	14.796.089	111	6.973.976	62.828.614	32.344.217
Insgesamt	Insgesamt	561.819	21.968.043	39.102	2.747	605.284	37.196.438	61.453	2.421

Quelle: Statistisches Bundesamt 2011.

Statistisches Bundesamt

Anlage 2 - korrigiert
Stand: 14.02.2011

Körperschaftsteuerstatistik 2001
Berücksichtigter Verlustrücktrag auf das Einkommen des Vorjahres

Größenklassen des Verlustrücktrags von mehr als ... bis einschließlich ... Euro	Anzahl*)	Summe	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
		in Euro		
0	762 096	-	-	-
0 - 1 000	4 792	2 188 752	457	290
1 000 - 2 500	4 302	7 254 105	1 686	429
2 500 - 5 000	4 644	16 968 459	3 654	725
5 000 - 10 000	5 287	38 157 171	7 217	1 425
10 000 - 25 000	6 599	106 438 908	16 130	4 253
25 000 - 50 000	3 385	119 494 323	35 301	7 108
50 000 - 100 000	2 157	149 423 481	69 274	13 996
100 000 - 250 000	1 457	222 515 629	152 722	40 645
250 000 - 500 000	528	187 423 416	354 969	73 670
mehr als 500 000	585	299 046 658	511 191	909
Insgesamt	**795 832**	**1 148 910 902**	**1 444**	**18 567**

*) Ohne Organgesellschaften.
Quelle: Statistisches Bundesamt 2011.

Statistisches Bundesamt

noch Anlage 2 - korrigiert
Stand: 14.02.2011

Körperschaftsteuerstatistik 2004
Berücksichtigter Verlustrücktrag auf das Einkommen des Vorjahres

Größenklassen des Verlustrücktrags von mehr als … bis einschließlich … Euro	Anzahl*)	Summe	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
		in Euro		
0	809 515	-	-	-
0 - 1 000	4 724	2 187 301	463	282
1 000 - 2 500	4 480	7 707 502	1 720	435
2 500 - 5 000	4 932	18 124 580	3 675	727
5 000 - 10 000	5 442	39 490 716	7 257	1 431
10 000 - 25 000	6 700	107 271 520	16 011	4 218
25 000 - 50 000	3 402	119 305 994	35 069	7 098
50 000 - 100 000	1 970	136 952 172	69 519	13 952
100 000 - 250 000	1 200	181 595 594	151 330	39 377
250 000 - 500 000	383	134 474 966	351 110	74 238
mehr als 500 000	329	168 227 601	511 330	1 088
Insgesamt	**843 077**	**915 337 946**	**1 086**	**14 618**

*) Ohne Organgesellschaften.
Quelle: Statistisches Bundesamt 2011.

Statistisches Bundesamt

noch Anlage 2 - korrigiert
Stand: 14.02.2011

Körperschaftsteuerstatistik 2005
Berücksichtigter Verlustrücktrag auf das Einkommen des Vorjahres

Größenklassen des Verlustrücktrags von mehr als … bis einschließlich … Euro	Anzahl*)	Summe	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
		in Euro		
0	832 393	-	-	-
0 - 1 000	4 830	2 213 825	458	288
1 000 - 2 500	4 455	7 555 116	1 696	431
2 500 - 5 000	4 828	17 712 405	3 669	726
5 000 - 10 000	5 602	40 374 246	7 207	1 433
10 000 - 25 000	6 876	110 676 886	16 096	4 243
25 000 - 50 000	3 455	121 683 682	35 220	7 153
50 000 - 100 000	2 155	151 176 861	70 152	14 085
100 000 - 250 000	1 284	196 763 019	153 242	41 820
250 000 - 500 000	431	151 976 814	352 614	72 657
mehr als 500 000	356	182 000 610	511 238	1 396
Insgesamt	**866 665**	**982 133 464**	**1 133**	**15 114**

*) Ohne Organgesellschaften.
Quelle: Statistisches Bundesamt 2011.

Statistisches Bundesamt

noch Anlage 2 - korrigiert
Stand: 14.02.2011

Körperschaftsteuerstatistik 2006
Berücksichtigter Verlustrücktrag auf das Einkommen des Vorjahres

Größenklassen des Verlustrücktrags von mehr als … bis einschließlich … Euro	Anzahl*)	Summe	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
		in Euro		
0	888 010	-	-	-
0 - 1 000	4 785	2 207 247	461	285
1 000 - 2 500	4 270	7 186 391	1 683	431
2 500 - 5 000	4 454	16 307 606	3 661	720
5 000 - 10 000	5 069	36 652 335	7 231	1 430
10 000 - 25 000	5 971	95 811 594	16 046	4 244
25 000 - 50 000	3 199	112 464 515	35 156	7 106
50 000 - 100 000	2 002	140 037 632	69 949	14 339
100 000 - 250 000	1 222	186 993 332	153 022	41 274
250 000 - 500 000	445	153 577 588	345 118	70 880
mehr als 500 000	493	252 110 673	511 381	985
Insgesamt	**919 920**	**1 003 348 913**	**1 091**	**15 815**

*) Ohne Organgesellschaften.
Quelle: Statistisches Bundesamt 2011.

Statistisches Bundesamt

Anlage 3
Stand: 13.01.2011

Körperschaftsteuerstatistik 2001
Verbleibender Verlustabzug zum 31.12.2001

Größenklassen des Verlustvortrags von mehr als … bis einschließlich … Euro	Anzahl*)	Summe	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
		in Euro		
0	354 767	-	-	-
0 - 1 000	33 467	13 154 895	393	310
1 000 - 2 500	25 347	42 495 511	1 677	432
2 500 - 5 000	25 254	92 302 813	3 655	722
5 000 - 10 000	34 752	255 689 336	7 358	1 450
10 000 - 25 000	69 630	1 183 592 955	16 998	4 362
25 000 - 50 000	61 539	2 220 707 519	36 086	7 252
50 000 - 100 000	59 271	4 255 736 501	71 801	14 341
100 000 - 250 000	61 266	9 684 430 244	158 072	42 014
250 000 - 500 000	27 840	9 728 967 969	349 460	70 389
500 000 - 1 000 000	16 427	11 505 908 569	700 427	142 671
1 000 000 - 2 500 000	12 525	19 555 234 742	1 561 296	417 535
2 500 000 - 5 000 000	5 498	19 363 107 702	3 521 846	706 687
5 000 000 - 10 000 000	3 475	24 518 112 133	7 055 572	1 396 695
mehr als 10 000 000	4 774	283 238 530 265	59 329 395	182 138 357
Insgesamt	**795 832**	**385 657 971 153**	**484 597**	**14 839 740**

*) Ohne Organgesellschaften.
Quelle: Statistisches Bundesamt 2011.

Statistisches Bundesamt

noch Anlage 3
Stand: 13.01.2011

Körperschaftsteuerstatistik 2004
Verbleibender Verlustabzug zum 31.12.2003

Größenklassen des Verlustvortrags von mehr als … bis einschließlich … Euro	Anzahl*)	Summe	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
		in Euro		
0	408 365	-	-	-
0 - 1 000	29 533	12 834 458	435	302
1 000 - 2 500	24 832	41 768 780	1 682	433
2 500 - 5 000	24 580	90 042 572	3 663	720
5 000 - 10 000	34 073	250 348 332	7 347	1 448
10 000 - 25 000	68 384	1 164 531 664	17 029	4 375
25 000 - 50 000	60 637	2 190 781 780	36 129	7 227
50 000 - 100 000	59 279	4 248 361 029	71 667	14 294
100 000 - 250 000	61 473	9 729 908 036	158 279	42 062
250 000 - 500 000	28 280	9 869 936 864	349 008	70 290
500 000 - 1 000 000	16 522	11 568 385 618	700 181	141 665
1 000 000 - 2 500 000	12 690	19 881 055 152	1 566 671	420 281
2 500 000 - 5 000 000	5 745	20 217 901 190	3 519 217	710 591
5 000 000 - 10 000 000	3 643	25 765 408 925	7 072 580	1 430 841
mehr als 10 000 000	5 041	328 807 618 397	65 226 665	234 579 184
Insgesamt	**843 077**	**433 838 882 797**	**514 590**	**18 828 253**

*) Ohne Organgesellschaften.
Quelle: Statistisches Bundesamt 2011.

Statistisches Bundesamt

noch Anlage 3
Stand: 13.01.2011

Körperschaftsteuerstatistik 2004
Verbleibender Verlustabzug zum 31.12.2004

Größenklassen des Verlustvortrags von mehr als ... bis einschließlich ... Euro	Anzahl*)	Summe	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
		in Euro		
0	371 177	-	-	-
0 - 1 000	33 036	14 352 335	434	299
1 000 - 2 500	27 662	46 447 129	1 679	431
2 500 - 5 000	27 916	102 179 014	3 660	724
5 000 - 10 000	37 494	275 097 502	7 337	1 447
10 000 - 25 000	74 227	1 261 767 432	16 999	4 374
25 000 - 50 000	65 245	2 353 716 698	36 075	7 223
50 000 - 100 000	62 825	4 513 095 993	71 836	14 355
100 000 - 250 000	65 419	10 385 951 523	158 760	42 165
250 000 - 500 000	30 548	10 696 810 866	350 164	70 247
500 000 - 1 000 000	17 816	12 489 808 536	701 044	141 964
1 000 000 - 2 500 000	13 805	21 689 012 858	1 571 098	422 001
2 500 000 - 5 000 000	6 265	22 101 210 018	3 527 727	718 009
5 000 000 - 10 000 000	4 009	28 202 501 418	7 034 797	1 419 341
mehr als 10 000 000	5 633	394 123 106 560	69 966 822	357 185 220
Insgesamt	**843 077**	**508 255 057 882**	**602 857**	**29 749 430**

*) Ohne Organgesellschaften.
Quelle: Statistisches Bundesamt 2011.

Statistisches Bundesamt

noch Anlage 3
Stand: 13.01.2011

Körperschaftsteuerstatistik 2005
Verbleibender Verlustabzug zum 31.12.2005

Größenklassen des Verlustvortrags von mehr als ... bis einschließlich ... Euro	Anzahl*)	Summe	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
		in Euro		
0	392 494	-	-	-
0 - 1 000	33 759	14 763 637	437	301
1 000 - 2 500	28 213	47 264 505	1 675	432
2 500 - 5 000	28 324	103 480 201	3 653	724
5 000 - 10 000	37 930	278 096 309	7 332	1 446
10 000 - 25 000	74 774	1 271 886 924	17 010	4 365
25 000 - 50 000	64 965	2 343 886 642	36 079	7 221
50 000 - 100 000	62 641	4 494 032 178	71 743	14 331
100 000 - 250 000	62 641	4 494 032 178	71 743	14 331
250 000 - 500 000	30 473	10 681 902 945	350 537	70 549
500 000 - 1 000 000	18 019	12 626 241 258	700 718	141 598
1 000 000 - 2 500 000	13 835	21 743 552 801	1 571 634	420 761
2 500 000 - 5 000 000	6 322	22 250 410 142	3 519 521	712 173
5 000 000 - 10 000 000	4 187	29 397 066 962	7 021 033	1 411 000
mehr als 10 000 000	5 846	439 136 886 761	75 117 497	425 791 551
Insgesamt	**866 665**	**554 671 473 978**	**640 007**	**35 507 412**

*) Ohne Organgesellschaften.
Quelle: Statistisches Bundesamt 2011.

Statistisches Bundesamt

noch Anlage 3
Stand: 13.01.2011

Körperschaftsteuerstatistik 2006
Verbleibender Verlustabzug zum 31.12.2006

Größenklassen des Verlustvortrags von mehr als ... bis einschließlich ... Euro	Anzahl*)	Summe	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
		in Euro		
0	438 323	-	-	-
0 - 1 000	35 956	15 835 381	440	301
1 000 - 2 500	30 054	50 292 184	1 673	431
2 500 - 5 000	29 184	106 727 621	3 657	723
5 000 - 10 000	39 198	287 797 283	7 342	1 440
10 000 - 25 000	74 987	1 271 207 096	16 952	4 366
25 000 - 50 000	64 131	2 310 217 974	36 023	7 205
50 000 - 100 000	62 015	4 454 998 546	71 837	14 355
100 000 - 250 000	64 391	10 231 392 531	158 895	41 967
250 000 - 500 000	30 638	10 742 484 790	350 626	70 520
500 000 - 1 000 000	18 585	13 058 929 616	702 660	142 264
1 000 000 - 2 500 000	14 687	23 148 265 790	1 576 106	420 772
2 500 000 - 5 000 000	6 788	23 857 320 932	3 514 632	705 037
5 000 000 - 10 000 000	4 494	31 468 291 298	7 002 290	1 392 651
mehr als 10 000 000	6 489	484 273 072 143	74 629 846	428 784 299
Insgesamt	**919 920**	**605 276 833 185**	**657 967**	**36 550 736**

*) Ohne Organgesellschaften.
Quelle: Statistisches Bundesamt 2011.

Statistisches Bundesamt

Anlage 4
Stand: 13.01.2011

Gewerbesteuerstatistik 2004
Vortragsfähiger Verlust zum 31.12.2004

Größenklassen des Verlustvortrags von mehr als … bis einschließlich … Euro	Anzahl	Summe	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
		in Euro		
0	1 634 944	-	-	-
0 - 1 000	78 630	35 677 181	454	300
1 000 - 2 500	81 960	140 013 813	1 708	433
2 500 - 5 000	95 404	349 820 363	3 667	721
5 000 - 10 000	123 432	901 185 839	7 301	1 444
10 000 - 25 000	192 117	3 171 529 113	16 508	4 305
25 000 - 50 000	135 079	4 824 871 951	35 719	7 154
50 000 - 100 000	110 886	7 887 500 815	71 132	14 274
100 000 - 250 000	100 788	15 832 611 539	157 088	41 702
250 000 - 500 000	44 260	15 480 782 532	349 769	70 306
500 000 - 1 000 000	25 863	18 113 599 639	700 367	141 727
1 000 000 - 2 500 000	19 618	30 715 685 857	1 565 689	417 390
2 500 000 - 5 000 000	8 455	29 702 505 932	3 513 011	712 898
5 000 000 - 10 000 000	5 234	36 654 535 687	7 003 159	1 411 417
mehr als 10 000 000	6 578	405 236 032 043	61 604 748	252 342 430
Insgesamt	**2 663 248**	**569 046 352 304**	**213 666**	**12 913 138**

Quelle: Statistisches Bundesamt 2011.

Statistisches Bundesamt

Anlage 5
Stand: 13.01.2011

Körperschaftsteuerstatistik 2004

Mindestbesteuerung nach § 10d Abs. 2 EStG i.V.m. § 8 KStG
- genutzter Verlustvortrag größer als 1 Mio. € -

Größenklassen des genutzten Verlustvortrags von mehr als ... bis einschließlich ... Euro	Anzahl*)	Summe	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
		in Euro		
0	-	-	-	-
0 - 1 000	-	-	-	-
1 000 - 2 500	-	-	-	-
2 500 - 5 000	-	-	-	-
5 000 - 10 000	-	-	-	-
10 000 - 25 000	-	-	-	-
25 000 - 50 000	-	-	-	-
50 000 - 100 000	-	-	-	-
100 000 - 250 000	-	-	-	-
250 000 - 500 000	-	-	-	-
500 000 - 1 000 000	-	-	-	-
1 000 000 - 2 500 000	1 342	1 978 924 765	1 474 609	403 389
2 500 000 - 5 000 000	340	1 175 845 565	3 458 369	680 726
5 000 000 - 10 000 000	153	1 051 660 218	6 873 596	1 410 222
mehr als 10 000 000	136	6 246 875 647	45 932 909	113 868 032
Insgesamt	**1 971**	**10 453 306 195**	**5 303 555**	**31 837 060**

*) Ohne Organgesellschaften.
Quelle: Statistisches Bundesamt 2011.

Statistisches Bundesamt

noch Anlage 5
Stand: 13.01.2011

Körperschaftsteuerstatistik 2005

Mindestbesteuerung nach § 10d Abs. 2 EStG i.V.m. § 8 KStG
- genutzter Verlustvortrag größer als 1 Mio. € -

Größenklassen des genutzten Verlustvortrags von mehr als ... bis einschließlich ... Euro	Anzahl[*]	Summe	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
		in Euro		
0	-	-	-	-
0 - 1 000	-	-	-	-
1 000 - 2 500	-	-	-	-
2 500 - 5 000	-	-	-	-
5 000 - 10 000	-	-	-	-
10 000 - 25 000	-	-	-	-
25 000 - 50 000	-	-	-	-
50 000 - 100 000	-	-	-	-
100 000 - 250 000	-	-	-	-
250 000 - 500 000	-	-	-	-
500 000 - 1 000 000	-	-	-	-
1 000 000 - 2 500 000	1 447	2 151 691 354	1 487 002	412 749
2 500 000 - 5 000 000	428	1 483 584 829	3 466 320	715 733
5 000 000 - 10 000 000	184	1 279 056 090	6 951 392	1 423 844
mehr als 10 000 000	215	12 443 788 808	57 878 087	141 870 944
Insgesamt	**2 274**	**17 358 121 081**	**7 633 299**	**46 491 741**

*) Ohne Organgesellschaften.
Quelle: Statistisches Bundesamt 2011.

Statistisches Bundesamt

noch Anlage 5
Stand: 13.01.2011

Körperschaftsteuerstatistik 2006

Mindestbesteuerung nach § 10d Abs. 2 EStG i.V.m. § 8 KStG
- genutzter Verlustvortrag größer als 1 Mio. € -

Größenklassen des genutzten Verlustvortrags von mehr als ... bis einschließlich ... Euro	Anzahl*)	Summe	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
		in Euro		
0	-	-	-	-
0 - 1 000	-	-	-	-
1 000 - 2 500	-	-	-	-
2 500 - 5 000	-	-	-	-
5 000 - 10 000	-	-	-	-
10 000 - 25 000	-	-	-	-
25 000 - 50 000	-	-	-	-
50 000 - 100 000	-	-	-	-
100 000 - 250 000	-	-	-	-
250 000 - 500 000	-	-	-	-
500 000 - 1 000 000	-	-	-	-
1 000 000 - 2 500 000	1 814	2 703 603 963	1 490 410	408 948
2 500 000 - 5 000 000	493	1 726 354 776	3 501 734	700 772
5 000 000 - 10 000 000	240	1 673 573 016	6 973 221	1 364 030
mehr als 10 000 000	263	11 305 354 539	42 986 139	75 097 804
Insgesamt	**2 810**	**17 408 886 294**	**6 195 333**	**25 859 730**

*) Ohne Organgesellschaften.
Quelle: Statistisches Bundesamt 2011.

Statistisches Bundesamt

Anlage 6
Stand: 13.01.2011

Gewerbesteuerstatistik 2004
Mindestbesteuerung nach § 10a GewStG
- genutzter Verlustvortrag größer als 1 Mio. € -

Größenklassen des genutzten Verlustvortrags von mehr als ... bis einschließlich ... Euro	Anzahl	Summe	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung
		in Euro		
0	-	-	-	-
0 - 1 000	-	-	-	-
1 000 - 2 500	-	-	-	-
2 500 - 5 000	-	-	-	-
5 000 - 10 000	-	-	-	-
10 000 - 25 000	-	-	-	-
25 000 - 50 000	-	-	-	-
50 000 - 100 000	-	-	-	-
100 000 - 250 000	-	-	-	-
250 000 - 500 000	-	-	-	-
500 000 - 1 000 000	-	-	-	-
1 000 000 - 2 500 000	1 995	2 909 537 057	1 458 415	402 154
2 500 000 - 5 000 000	491	1 692 289 897	3 446 619	716 480
5 000 000 - 10 000 000	215	1 480 492 817	6 886 013	1 388 020
mehr als 10 000 000	170	9 283 310 703	54 607 710	150 172 587
Insgesamt	**2 871**	**15 365 630 474**	**5 352 013**	**38 514 287**

Quelle: Statistisches Bundesamt 2011.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333